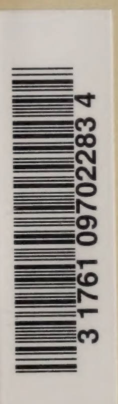
Die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung



gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern

Teildruck

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Philosophischen Fakultät der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität Jena

vorgelegt von

Gustav Heinrich Kurt Kleemann
aus Colmar (Elsaß)



Jena
Gustav Fischer
1914

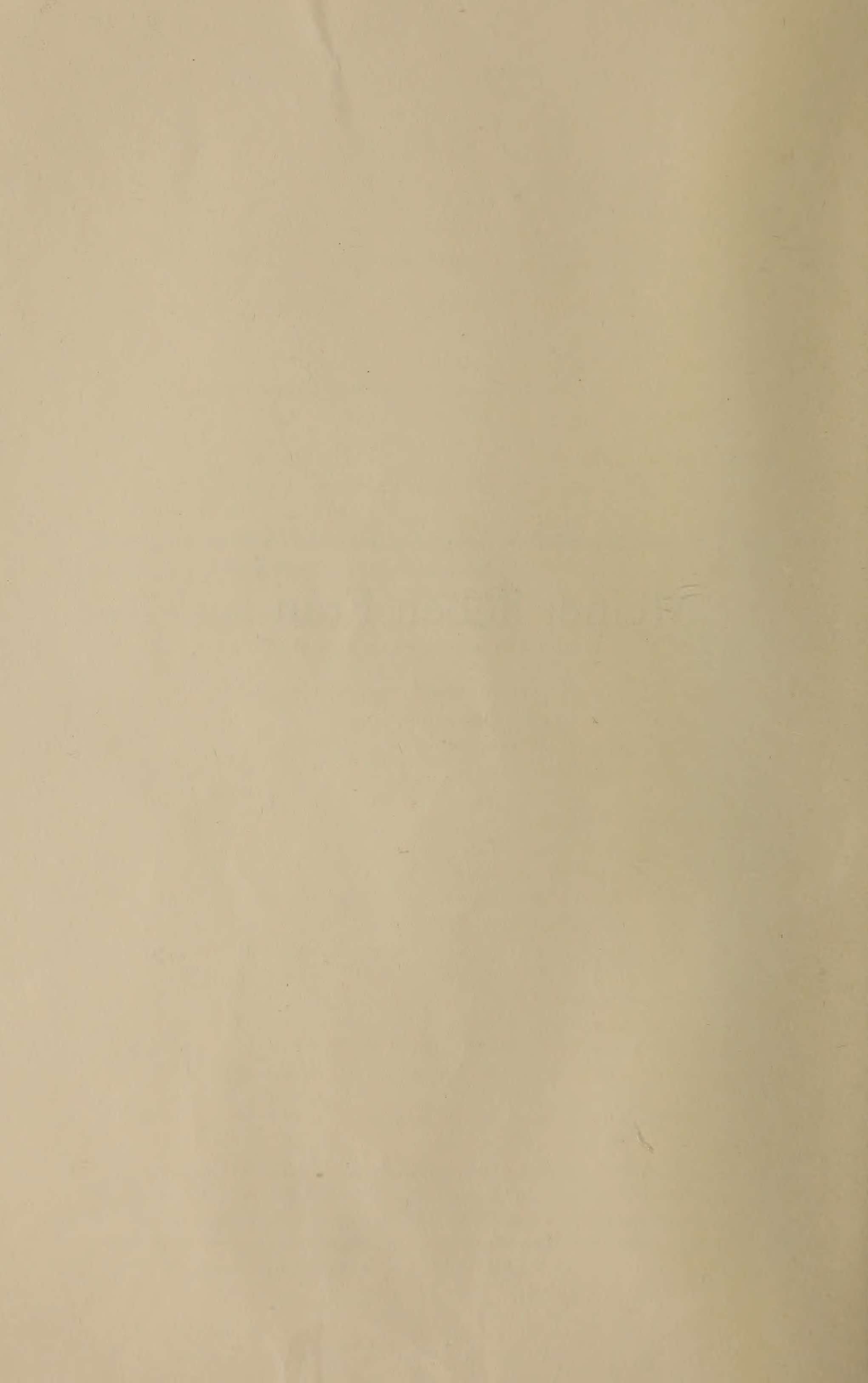
Genehmigt von der philosophischen Fakultät der Universität Jena auf Antrag des Herrn Geheimen Hofrats Professor **Dr. Pierstorff.**

Jena, den 26. Juli 1913.

Professor **Dr. Bauch**
d. Zt. Dekan.

Mit Genehmigung der hohen Fakultät erscheint hier nur ein Teil der eingereichten Arbeit. Die ganze Abhandlung erscheint im Verlage von Gustav Fischer in Jena als erstes Heft des XIV. Bandes der „Abhandlungen des Staatswissenschaftlichen Seminars", herausgegeben von Prof. Dr. Pierstorff.

Meiner lieben Frau



Inhaltsübersicht
der vollständigen Abhandlung.

Einleitung: Seite

§ 1. Allgemeine Übersicht über die Personalverhältnisse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1

I. Die Verfassung des Arbeitsverhältnisses.

(Annahme, Anstellung, Kündigung und Entlassung)

A. Beamte und Unterbeamte.

§ 2. 1. Annahme und Prüfungen 10

§ 3. 2. Anstellung 14

§ 4. 3. Kündigung und Entlassung 18

B. Sonstige zur Verwaltung nicht im Beamtenverhältnisse stehende Personen (§ 5) 22

II. Die Hygiene der Arbeitsbedingungen.

1. Leistungsmaß (Arbeitszeitschutz).

§ 6. a) Tages- und Wochenleistung 28

§ 7. b) Sonntagsruhe 40

§ 8. c) Urlaub 49

2. Arbeitsstätten

§ 9. a) für das am Orte arbeitende Personal 58

§ 10. b) für das Bahnpostpersonal 65

§ 11. c) besondere Maßnahmen für das übrige außerhalb der Diensträume tätige Personal 69

3. Schutz gegen die besonderen Betriebsgefahren des Post- und Telegraphendienstes (Betriebsschutz).

§ 12. a) Postwesen 70

§ 13. b) Telegraphen- und Fernsprechwesen 73

§ 14. c) Ausbildung im Samariterdienste. Verbandkasten . . . 75

III. Die Besoldungs- und Lohnverhältnisse.

A. Für die Beamtenschaft.

I. Bezüge der im Dienste befindlichen Beamten und Unterbeamten.

1. Gehalt und Gehaltsteile.

§ 15. a) Etatsmäßig angestellte Beamte und Unterbeamte 76

§ 16. b) nicht etatsmäßig angestellte Beamte und Unterbeamte 86

Seite

§ 17. 2. Bestimmungen über die Fortgewährung von Dienstbezügen während einer Krankheit oder Beurlaubung 92
§ 18. 3. Aufwandsentschädigungen 94
II. Bezüge der in den Ruhestand Versetzten (§ 19) 97
III. Bezüge der Hinterbliebenen (§ 20) 100
B. Diensteinkommen der nicht im Beamtenverhältnisse stehenden Personen (§ 21) 106

IV. Die Durchführung der sozialen Fürsorgegesetze.
§ 22. 1. Unfallfürsorge 115
§ 23. 2. Krankenfürsorge 122
§ 24. 3. Invalidenversicherung 128
§ 25. 4. Angestelltenversicherung 131

V. Die Förderung der wirtschaftlichen Lage des Personals.
a) Unmittelbar.
§ 26. 1. Unterstützungen aus der Reichskasse.
a) an im Dienste befindliche Personen 133
b) an Ruhegehaltsempfänger 136
c) an Hinterbliebene 136
§ 27. 2. Unterstützungen aus besonderen Kassen 138
§ 28. 3. Wohnungsfürsorge 142
§ 29. 4. Schaffung wohlfeiler Speisegelegenheiten 151
§ 30. 5. Kleiderkassen für die Unterbeamten 154
6. Krankenfürsorge.
§ 31. a) Postvertrauensärzte 158
§ 32. b) Krankenkassen 161
§ 33. c) Heilanstalten und Genesungsheime 169
b) Begünstigung der wirtschaftlichen Selbsthilfe.
§ 34. 1. Versicherungswesen.
A. Sterbekassenverein 176
B. Lebensversicherungen 178
C. Militärdienst-, Aussteuer-, Studiengeld- und Rentenversicherung 180
D. Unfall-, Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung . 181
§ 35. 2. Spar- und Darlehnsvereine 183
§ 36. 3. Konsumvereine 191
§ 37. 4. Töchterhort 195

VI. Die Förderung der geistigen Bildung (§ 38) . . 200

VII. Die Stellung der Verwaltung zu den Beamten- und Arbeiterorganisationen.
§ 39. a) die Vereinigungen 207
§ 40. b) die Koalitionsfrage und das Streikrecht 214
§ 41. c) Beamten- und Arbeiterausschüsse 220

VIII. Rückblick und Ausblick (§ 42) 226

Anlagen 230

Literaturnachweis 251

Einleitung.

§ 1.

Allgemeine Übersicht über die Personalverhältnisse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Das Personal der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung setzt sich zusammen aus Beamten und nicht im Beamtenverhältnisse stehenden Personen. Bei den Beamten ist zu unterscheiden zwischen den höheren und mittleren Beamten — d. h. den »Beamten« im engeren Sinne — und den Unterbeamten. Für die höhere Laufbahn kommen, abgesehen von den 132 aus dem Offizierstande hervorgegangenen Militärpostdirektoren, nur Zivilanwärter in Betracht, während die mittlere und untere Beamtenschaft sich aus Zivil- und Militäranwärtern ergänzt. Daneben werden für den mittleren Beamtendienst in immer steigendem Maße weibliche Kräfte eingestellt. Für die Dienstgeschäfte, die im Nebenamte wahrgenommen werden (wie insbesondere für die Verwaltung der Postagenturen und Hilfstellen), oder bei denen es sich um rein mechanische Arbeiten handelt (Schreibhilfen, Markenverkauf, Reinigungsarbeiten), werden sowohl männliche als auch weibliche Bewerber eingestellt.

Seit einer Reihe von Jahren ist die Verwaltung dazu übergegangen, die Dienstgeschäfte mehr und mehr zu vereinfachen und die minder wichtigen Leistungen von höher vorgebildeten Beamten auf mittlere Beamte und von diesen auf Unterbeamte und Arbeiter zu übertragen. Teils hierdurch, namentlich aber durch die Einstellung einer größeren Zahl von weiblichen Kräften haben die Personalverhältnisse gegen früher erhebliche Änderungen erfahren.

Während sich zu Anfang die Beschäftigung weiblicher Personen nur auf den Telegraphendienst beschränkte und infolgedessen nur geringen Umfang hatte [1876 : 137 Köpfe][1]), gab der ungeahnte Aufschwung des Fernsprechwesens im Jahre 1889 den Anstoß zur

[1]) Denkschrift über die Beamtenorganisation der R.-P.- u. T.-V. vom 10. Mai 1912, Anlage 2.

Einstellung von Fernsprechgehilfinnen. Die bis dahin im Telegraphendienste beschäftigten Gehilfinnen wurden in den Fernsprechdienst übernommen. Der Telegraphendienst durfte fortan nur noch von Beamten wahrgenommen werden.

Da der Versuch sich infolge der günstigen Lage der weiblichen Stimme, der Umsicht und Gewandtheit und dem taktvollen Auftreten der Gehilfinnen den Fernsprechteilnehmern gegenüber bewährte, wurde die Einrichtung dauernd beibehalten. Das Jahr 1898 brachte eine weitergehende Zulassung weiblicher Kräfte, insbesondere zum Dienste bei Postämtern III. Klasse, zur Bedienung von Schreib- und Rechenmaschinen sowie auch zum Telegraphendienste. Schon im Jahre 1902 machte es aber die Rücksicht auf die Unterbringung der etatsmäßig anzustellenden Assistenten nötig, bis auf weiteres weibliche Personen bei Postämtern I. und II. Klasse überhaupt nicht mehr, bei Telegraphenämtern nur noch insoweit einzustellen, als der Fernsprechdienst in Betracht kam. Diese Beschränkungen fielen wieder im Jahre 1906. Namentlich seit 1907 hat die Zahl der Gehilfinnen erheblich zugenommen, sodaß am 1. April 1911 schon 19956 (darunter 5777 etatsmäßig angestellte) Gehilfinnen dauernd im Post- und Telegraphendienste beschäftigt waren[1]). Nach einer Äußerung des Staatssekretärs des Reichspostamts in der Sitzung der Reichshaushaltskommission vom 23. Januar 1913 sind zurzeit in Deutschland 9,9 v. H., in Österreich 17,6 v. H. und in England 22 v. H. aller Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltungen weiblich[2]).

Es liegt auf der Hand, daß diese große Zahl (ein Sechstel der gesamten eigentlichen Beamten) die Beschäftigungsverhältnisse des übrigen Personals merkbar beeinflußt und in den Kreisen der Assistenten lebhafte Befürchtungen darüber hervorruft, daß die Erlangung einer gesicherten Lebensstellung (durch etatsmäßige Anstellung) erschwert wird. Die jetzigen Dienstgeschäfte der Gehilfinnen sind früher fast ausschließlich von männlichen Dienstanfängern wahrgenommen worden. Jetzt sieht sich die Verwaltung genötigt, einen Teil der an sich zur Umwandlung in etatsmäßige geeigneten Stellen dauernd mit nicht angestellten Beamten zu be-

---

[1]) Archiv 1912, S. 4.

[2]) In der französischen Postverwaltung sind zurzeit 27 000 Frauen = 49 v. H. des Gesamtpersonals, in der norwegischen Telegraphenverwaltung 1450 = 81 v. H. des Gesamtpersonals beschäftigt. (Wagner, Die Frau im Dienste der R.-P.- u. T.-V., S. 156 u. 206.) Die Deutsche Postzeitung (No. 2 von 1912) gibt die Zahl der im Dienste der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung stehenden Frauen mit 850 an.

setzen, um die mit Rücksicht auf besondere Bedürfnisse (Beurlaubungen, Erkrankungen, außergewöhnliche Verkehrssteigerung) erforderliche Beweglichkeit des Personals aufrecht zu erhalten[1]).

Die Gründe für und wider die weitergehende Einstellung weiblichen Beamtenpersonals werden von beiden Seiten mit großer Lebhaftigkeit verfochten. Der Verfasser vermag sich nach seinen Beobachtungen nicht für eine weitere Vermehrung des weiblichen Personals auszusprechen.

Zunächst kann von einer Gleichwertigkeit der weiblichen Tätigkeit mit der männlichen für den unbefangenen Beurteiler keine Rede sein. Die Verwaltung stellt, wie weiter unten des näheren auszuführen sein wird (II. 1 a), an eine weibliche Arbeitskraft hinsichtlich der Zeitdauer nur etwa $^7/_8$ der Anforderungen, die sie an eine männliche stellt. Dazu kommt, daß die Gehilfinnen zum Nachtdienste und zu den übrigen besondere Ansprüche an die Körperkräfte stellenden Dienstleistungen nur in sehr geringem Umfange herangezogen werden und bei der Gewährung von Sonntagsruhe und Urlaub dem männlichen Personale gegenüber wesentlich günstiger gestellt sind (siehe II. 1 b und c). Gleichwohl sind die Gehilfinnen, wie aus der Übersicht über die Krankheits- und Sterbefälle (Anlage 12) hervorgeht, weniger als die männlichen Beamten imstande, ihren Dienstobliegenheiten nachzukommen. Schwierigeren Dienststellen, die erhöhte technische Kenntnisse usw. erfordern, haben sich die Gehilfinnen mit ganz geringen Ausnahmen nicht gewachsen erwiesen. Es zeigt sich auch hier wieder, daß die Frau den Beruf nur als Durchgangsstellung oder Versorgungsgelegenheit ansieht, das gesunde Streben jedoch, etwas zu leisten, was über den Durchschnitt hinausgeht, vermissen läßt. Die Ursachen hierfür sind von Geheimrat Pierstorff in seinem Werke »Frauenerwerb und Frauenfrage« [2]) überzeugend klar gelegt, in dem er sagt:

»Der Mann widmet sich der Berufsarbeit Zeit seines Lebens und ist sich dessen von vornherein bewußt. Heiratet er, so wird seine Berufstätigkeit hiervon nicht wesentlich berührt. Anders bei den Frauen. Die Mehrzahl heiratet früher oder später, auch in den mittleren und oberen Klassen. Die Eheschließung zieht aber für die Frauen, welche im Berufsleben stehen, fast immer die Auf-

---

[1]) Diese „fliegende Truppe“ war nach der Denkschrift am 10. 5. 1912 5260 Mann stark.

[2]) Frauenerwerb und Frauenfrage von Geh. Hofrat Prof. Dr. Pierstorff (Hamburg bei Lucas Gräfe und Sillem, 1899, S. 20 u. 21).

gabe des bisherigen Berufes nach sich. Denn es wartet ihrer die andere Lebensaufgabe, in deren Erfüllung des Weibes höchste Bestimmung und Befriedigung liegt jetzt und immerdar, der Beruf der Gattin, der Hausmutter. Das junge Mädchen kann aber beim Verlassen der Schule gar nicht wissen, ob und wann es zum Heiraten kommt. Ergreift es in jungen Jahren einen Beruf, so ist es wahrscheinlich, daß die Erwerbstätigkeit für dasselbe nur eine vorübergehende Lebensepisode sein wird. Aus diesen Gründen kann das Berufsleben für das weibliche Geschlecht niemals die gleiche Bedeutung erlangen, die dasselbe für das männliche besitzt. Stets werden hier die Frauen nur eine sekundäre Rolle spielen. Weil dem so ist, werden auch die Angehörigen sich von vornherein schwer entschließen, dem Mädchen, das ihrer Fürsorge untersteht, eine zeitraubende und kostspielige Berufsbildung zuteil werden zu lassen, um so schwerer, je weiter der fragliche Beruf sich von dem häuslichen Wirkungskreise des Weibes entfernt. Man beschränkt sich möglichst auf Beschäftigungen, welche dem häuslichen Pflichtenkreise nahestehen und leicht zu erlernen sind.«

Mit solchen Anschauungen ist aber dem dienstlichen und öffentlichen Interesse nicht gedient. Daß sich bei der Aufrechterhaltung der Disziplin leicht Schwierigkeiten ergeben, wenn eine Beamtin einem Unterbeamten Aufträge zu erteilen hat, sei nur nebenbei erwähnt[1]).

Wenn auch die nicht angestellten Gehilfinnen für die Dauer einer Erkrankung keine Bezüge aus der Reichskasse erhalten und nur auf das aus der Postkrankenkasse zahlbare Krankengeld angewiesen sind, so nehmen doch die Vertretungskosten für die angestellten Gehilfinnen die Reichskasse verhältnismäßig sehr viel mehr in Anspruch als die Vertretungskosten für die Beamten.

Zu berücksichtigen ist ferner die Neigung der weiblichen Beamten, früher als die männlichen Angestellten in den Ruhestand zu treten. Diese Erscheinung in Verbindung mit der Tatsache, daß die Sterblichkeit der männlichen Personen im Alter von über 50 Jahren wesentlich größer ist als die der gleichaltrigen weiblichen Personen, verursacht, daß die Gehilfinnen ihre Ruhegehälter länger genießen als die Beamten. Hierdurch wird die von den Fürsprechern der Einstellung weiblicher Kräfte gern angeführte Ersparnis an Witwen- und Waisenbezügen, die für die Hinter-

---

[1]) Die gleiche Erfahrung ist in Österreich gemacht worden. (Archiv 1903, S. 434.) Vergl. dazu auch W a g n e r , Die Frau im Dienste der R.-P.- u. T.-V., S. 15.

bliebenen männlicher Beamten zu zahlen sind, annähernd wieder ausgeglichen. Zudem fordern neuerdings die Gehilfinnen für die anläßlich ihrer Verheiratung aus dem Dienste scheidenden Beamtinnen die Gewährung lebenslänglicher Leibrenten[1]). Auch der Vorteil, den die Verwaltung daraus zieht, daß ein Teil der Beamtinnen vor der etatsmäßigen Anstellung ausscheidet, mithin gegen geringes Entgelt Dienste geleistet hat, wird aufgehoben durch die nicht unbeträchtlichen Kosten für die Heranbildung des Nachwuchses und die geringere Leistungsfähigkeit der Dienstanfängerinnen.

Ferner erwecken die Zugeständnisse, die notgedrungen den Gehilfinnen hinsichtlich des Leistungsmaßes, des Urlaubs und der Sonntagsruhe gemacht werden müssen, bei dem männlichen Personale die Ansprüche nach denselben Vergünstigungen.

Hierzu kommt das hohe Interesse, das der Staat an der Gründung von Familien hat. Die Gründung von Familien wird wesentlich gefördert, wenn die Beamten rechtzeitig zur etatsmäßigen Anstellung und zu auskömmlicher Besoldung gelangen. Ein Ersatz dafür könnte durch eine Aufhebung des Eheverbots[2]) für Gehilfinnen nicht geschaffen werden.

Hiernach erscheint, selbst wenn man ein abschließendes Urteil über die Wirtschaftlichkeit der Frauenarbeit im Post- und Telegraphendienste noch nicht abgeben zu können glaubt, der Wunsch doch berechtigt, daß eine weitere Steigerung der Anteilziffer der weiblichen Beamten am Gesamtpersonal nicht erfolgt[3]).

Zur Erledigung der durch Vereinfachung der Betriebsformen und durch weitgehende Arbeitsteilung minder schwierig gewor-

---

[1]) Hierfür tritt auch Wagner (Die Frau im Dienste der R.-P.- u. T.-V., S. 72) ein.

[2]) Die Verehelichung von Postbeamtinnen ist kein Entlassungsgrund z. B. in Bayern und Württemberg, ferner in Rußland und Rumänien, wenn der Ehegatte ebenfalls Angehöriger der Postverwaltung ist. (Deutsche Post, No. 18 von 1909, S. 226; Blätter, Jahrg. 8, S. 14) und in Österreich, wenn der Ehemann sein Einverständnis mit dem Verbleiben seiner Ehefrau im Postdienst erklärt. (Archiv, 1903, S. 414.)

[3]) Eine interessante Zusammenstellung der Erfahrungen, die mit der Einstellung weiblicher Kräfte gemacht worden sind, bringt der im Archiv für 1900, S. 543 f. u. 585 f. enthaltene Aufsatz: „Beschäftigung der Frauen im Telegraphen- und Fernsprechdienst in den zum internationalen Telegraphenverein gehörenden Ländern.“ Die Ergebnisse sind mit geringen Abweichungen dieselben wie in Deutschland: für den Fernsprechdienst gut, im Telegraphendienste befriedigend verwendbar, bei größeren Anforderungen versagend. Das gleiche Urteil fällt Wagner (Die Frau im Dienste der R.-P.- u. T.-V., S. 230).

denen Dienstgeschäfte ist im Jahre 1899 die Klasse der gehobenen Unterbeamten geschaffen worden. Mit dieser Einrichtung sind recht günstige Erfahrungen gemacht worden, sodaß sich die Verwaltung dazu verstanden hat, die Zahl der Stellen für gehobene Unterbeamte von 8000 (Etat für 1900) auf 18800 (Etat für 1914) zu erhöhen. Diese Stellen werden mit älteren, im Betriebsdienste bewährten Unterbeamten besetzt. Seit 1. April 1908 wird das Einrücken in eine derartige Stelle von der Ablegung einer einfachen Prüfung abhängig gemacht, die sich im wesentlichen auf den Nachweis einer gewissen Schulbildung und der Kenntnis der wichtigsten dienstlichen Vorschriften erstreckt.

Die Dienstgeschäfte sind nunmehr in folgender Weise verteilt:

Die höheren Beamten versehen den Verwaltungsdienst und sind als Leiter und obere Aufsichtsbeamte des Betriebsdienstes tätig. Im eigentlichen Betriebsdienste werden die Leistungen, die eine vielseitigere Ausbildung, eine gewisse allgemeine Bildung und schnelle Entschlußkraft erfordern, von den mittleren Beamten ausgeführt. Für die überwiegend mechanischen wichtigeren Arbeiten finden Beamtinnen und gehobene Unterbeamte Verwendung, während die ganz einfachen Dienstgeschäfte, bei denen es sich im wesentlichen um körperliche Leistungen handelt, von der großen Masse der Unterbeamten verrichtet werden. Dienstleistungen, die keine volle Arbeitskraft erfordern, werden von Beamten, Beamtinnen und Unterbeamten im Nebenamte (Postagenten, Postagentinnen, Post- und Telegraphenhilfstelleninhaber und -Inhaberinnen, Posthilfsboten) versehen. Hierzu treten die lediglich im privatrechtlichen Dienstverhältnisse zur Verwaltung stehenden, für bestimmte, vorübergehende oder dauernde Bedürfnisse angenommenen Personen: Rechtsbeistände, Postvertrauensärzte, Posttierärzte, Architekten, Bautechniker, Schreibhilfen, Gehilfinnen bei Postämtern III. Klasse, Markenverkäufer (auch weibliche), Lohnschreiber, jugendliche Telegrammbesteller[1]), Saalboten, Beklebejungen, Reinigungspersonal (Wagenreiniger, Hoffeger, Fensterputzer, Kehr- und Scheuerfrauen usw.), Handwerker und Telegraphenarbeiter.

Die Postillione stehen, sofern sie nicht bei reichseigenen Posthaltereien[2]) beschäftigt sind, zum Posthalter im Arbeiterverhältnisse, dagegen zur Postverwaltung im Beamtenverhältnisse.

---

[1]) Jugendliche Telegrammbesteller wurden zuerst im April 1899 eingestellt.

[2]) Reichseigene Posthaltereien bestehen in Düsseldorf (eingerichtet 1. 7. 1857), Cöln (1. 5. 1858) und Berlin (1. 2. 1874). (Archiv 1905, S. 110.)

Die Übertragung weiterer einfacher Dienstgeschäfte und Handreichungen auf jugendliche Personen wird neuerdings lebhaft befürwortet[1]). Die Verwaltung steht diesen Anregungen, da die jungen Leute, wenn sie scharf beaufsichtigt werden, Befriedigendes leisten, nicht ablehnend gegenüber und hat sogar die Frage der Einstellung von »Postlehrlingen« in Erwägung gezogen. Diese Einrichtung würde zweifellos nicht nur die Ausgaben für das Personal herabmindern, sondern auch eine bessere Vorbildung des Unterbeamtenpersonals ermöglichen, die eine weitere Ausdehnung des Tätigkeitsgebiets der Unterbeamten und damit natürlich auch eine Hebung ihrer sozialen Lage herbeiführen könnte. Namentlich die steigenden Anforderungen, die an die Kenntnisse und Fertigkeiten der im Telegraphenbau und Leitungsaufseherdienste beschäftigten Unterbeamten gestellt werden müssen, lassen eine derartige Maßnahme auch im Interesse der Verwaltung wünschenswert erscheinen. Dabei dürfen allerdings nicht die großen Gefahren verkannt werden, die aus zu starker Inanspruchnahme der in der körperlichen Entwicklung stehenden Jugendlichen entstehen können. Warnungszeichen dafür bilden schon jetzt die wenig erfreulichen Erfahrungen, die bei einzelnen Unterbeamten gemacht worden sind, die früher jugendliche Telegrammbesteller waren und sich in dieser Tätigkeit durch allzu scharfes Radfahren usw. schwere Gesundheitschädigungen zugezogen haben. Hier rechtzeitig vorzubeugen und einzugreifen, ist Pflicht der Vorsteher der Post- und Telegraphenämter. Für die Annahmebedingungen und den Ausbildungsgang der Lehrlinge dürften die Anordnungen der preußischen Eisenbahnverwaltung über ihr Lehrlingswesen als Muster dienen können[2]).

Die Kopfzahl des Personals ist naturgemäß sehr groß. Sie ist seit dem Jahre 1872[3]) bis zum Jahre 1910 von 54 614 Beamten auf 271 429 Beamte und sonstige Angestellte[4]) gestiegen (Anlage 1). Leider fehlen in den amtlichen Übersichten bis zum Jahre 1895 die Angaben über die Zahl der außerhalb des Beamtenverhältnisses stehenden Personen. Vergleiche über das Anwachsen des Personals lassen

---

[1]) U. a. Schikorowski, Beschäftigung jugendlicher Personen bei der Reichs-Postverwaltung. (Blätter, Jahrg. 8, No. 17, S. 274.)

[2]) Näheres über die Lehrlingsfrage siehe bei Kerschkamp, § 4, S. 29 bis 34.

[3]) Das Reichs-Postgebiet erhielt erst vom 1. Januar 1872 ab durch den Eintritt des Großherzogtums Baden den Umfang, den es heute hat.

[4]) Statistiken der R.-P.- und T.-V. für 1877 und 1910.

sich daher nur für die Beamtenschaft ziehen, um so mehr als aus den älteren Statistiken nicht klar hervorgeht, was alles unter dem Begriff »außerhalb des Beamtenverhältnisses stehende Personen« zusammengefaßt ist. Die Zahl der Beamten ist von 21 464 (1872) auf 119 267 (1910), mithin um das Fünfeinhalbfache (556 v. H.), die der Unterbeamten von 26 198 auf 124 056 oder um das Vierdreiviertelfache (473 v. H.) gestiegen. So groß diese Zunahme auf den ersten Blick erscheinen mag, so ist sie doch erklärlich, wenn man bedenkt, daß in derselben Zeit das Netz der Postanstalten um das Siebenfache, das der Telegraphenanstalten um das Siebenundzwanzigfache sich verdichtet hat, während gleichzeitig die Einnahmen von 78 auf 705,7 (um 904,6 v. H.), die Ausgaben von 68 auf 633,5 Mill. Mk. (um 931,6 v. H.) und die beförderten Sendungen um 7747 Mill. Stück (um 1102 v. H.) gestiegen sind[1]).

Dabei darf auch der Mehrbedarf an Arbeitskräften nicht außer acht gelassen werden, die der Hinzutritt neuer Dienstzweige (Fernsprechwesen, Postauftragsdienst, Wechselprotest, Postscheckwesen usw.) und die Herabsetzung des Arbeitsmaßes (s. II. 1 a) verursacht haben[2]).

Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung hat von allen Reichs- und Staatsverwaltungen den größten Beamtenkörper und wird nur hinsichtlich der im Arbeiterverhältnisse stehenden Personen von der preußisch-hessischen Staatseisenbahnverwaltung übertroffen[3]).

Auf Grund einer Resolution, die auf Antrag des Abgeordneten Gröber und Genossen vom Reichstag am 9. März 1911 angenommen worden ist, sind nach dem Stande vom 1. Oktober 1912 Ermittelungen über den Haus- und Familienstand sowie die Zahl der ehelichen Kinder der männlichen Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung angestellt worden. Danach waren von insgesamt 190 977 Angestellten 36 818 = 19,3 v. H. ledig, 154 159 = 80,7 v. H. verheiratet, ver-

---

[1]) Bericht über die Ergebnisse der R.-P.- und T.-V. für die Jahre 1906—1910.

[2]) Nach einer Äußerung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts bei der 2. Lesung des Postetats für 1911 (zu Titel 32) haben die Erweiterung der Sonntagsruhe 670, die Durchführung des Erholungsurlaubs 1485 und die Herabsetzung des Leistungsmaßes über 6000 Angestellte mehr erfordert. (Blätter, Jahrg. 6, No. 24, S. 387.)

[3]) Nach dem Betriebsberichte der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen für das Rechnungsjahr 1911 waren 1911 im Bereiche dieser Verwaltung 187 505 Beamte, 2396 technische Gehilfen, 79 623 Hilfsbeamte im unteren und Schrankenwärterdienste und 234 903 Arbeiter, zusammen 504 427 Köpfe beschäftigt.

witwet oder geschieden, und es entfielen durchschnittlich auf einen verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Beamten bei den höheren Beamten 1,7, bei den mittleren 1,9, bei den Unterbeamten 2,4 Kinder[1]).

Hiernach läßt sich die Zahl der Personen, die selbst oder deren Ernährer ihren Lebensunterhalt durch Tätigkeit bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wenigstens teilweise erwerben, auf etwa 700 000 Seelen veranschlagen. Dies bedeutet den achtzigsten Teil der 55 591 315 Einwohner des Reichs-Post- und Telegraphengebiets[2]). Die Lebenshaltung, insbesondere die wirtschaftliche Lage dieses beträchtlichen Bevölkerungsteils ist auch für die Gesamtheit von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Der Verfasser hat sich daher die Aufgabe gestellt, die Fürsorgemaßnahmen, die die Verwaltung für ihre Angehörigen getroffen hat, darzustellen. Er hofft dabei, daß eine Schilderung der Wirkungen, die unsere heutige Sozialpolitik mit ihren vielfältigen Aufgaben auf einen bestimmten Personenkreis ausübt, auch für Leser, die der Verwaltung selbst nicht angehören, ein gewisses Interesse haben wird. Andererseits aber liegt es in seiner Absicht, den Angehörigen der Verwaltung einmal in gedrängter Form vor Augen zu führen, was auf dem Gebiete sozialer Fürsorge von der Verwaltung bisher geleistet worden ist und noch geleistet wird. Unzweifelhaft harrt noch eine Fülle von Aufgaben der Lösung. Man soll aber nicht immer nur nach vorwärts drängen, sondern es frommt auch, auf dem Wege einmal Halt zu machen, das Erreichte zu überschauen und dadurch den richtigen Maßstab für das weiter Anzustrebende zu gewinnen. Von einer Erörterung der Verhältnisse der Beamten und Beamtinnen im Nebenamte wird dabei abgesehen, da dieser Teil des Beamtenkörpers nur in sehr losem Zusammenhange mit der Verwaltung steht und insbesondere seinen Lebensunterhalt überwiegend außerhalb der Verwaltung erwirbt.

---

[1]) Deutsche Verkehrszeitung No. 5 von 1913 S. 42.

[2]) Volkszählung vom 1. Dezember 1910 ohne Bayern und Württemberg. (Statistik 1910, S. 5).

I. Die Verfassung des Arbeitsverhältnisses.

(Annahme, Anstellung, Kündigung und Entlassung.)

A. Beamte und Unterbeamte.

§ 2.

1. Annahme und Prüfungen.

Für die Annahme und Anstellung von Zivil- und Militäranwärtern als Beamte im Postdienste galt zunächst das Reglement vom 23. Mai 1871, das nach der im Jahre 1876 erfolgten Vereinigung der Post mit der Telegraphie durch das Reglement vom 1. Oktober 1882 ersetzt wurde. Das Reglement von 1882 brachte keine organisatorischen Änderungen. Die im Laufe der Zeit aufgetretenen Mängel führten dann zu einer völligen Neugestaltung der Verhältnisse durch die unterm 1. Januar 1900 und 18. April 1908 erlassenen »Vorschriften über die Annahme und Anstellung von Anwärtern für die mittlere Laufbahn im Reichs-Post- und Telegraphendienste«[1]) und die »Vorschriften über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den höheren Dienst der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung«[2]).

Die Annahme aller Beamten und Unterbeamten erfolgt durch die Ober-Postdirektionen. Von allen neu eintretenden Angestellten wird der Nachweis körperlicher Tüchtigkeit, einwandfreien Vorlebens und geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse gefordert. Außerdem haben zum Nachweise der genossenen Schulbildung die höheren Beamten das Reifezeugnis eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule vorzulegen. Während aber nach den älteren Vorschriften die als Posteleven angenommenen Bewerber sogleich in den praktischen Dienst eintraten und dauernd darin verblieben[3]), haben seit 1908 die Eleven eine praktische und

---

[1]) Amtsblatt No. 1 von 1900.

[2]) Amtsblatt No. 28 von 1908.

[3]) Nur einem Teile wurde die Vergünstigung der Einberufung zur Post- und Telegraphenschule in Berlin (für die Dauer von zwei Wintersemestern) zuteil.

wissenschaftliche Vorbereitung durchzumachen[1]). Vorbedingung für das Einrücken in höhere Dienststellen ist das Bestehen zweier Prüfungen.

Bei der mittleren Beamtenlaufbahn ist zu unterscheiden zwischen Zivil- und Militäranwärtern.

Zivilanwärter.

Von den Zivilanwärtern wurde früher nur eine mäßige Schulbildung gefordert, die auf einer beliebigen Schule erworben werden konnte. Entsprechend der erheblichen Erweiterung des Wirkungskreises und zur Herbeiführung eines einheitlicheren Bildungsstandes der mittleren Beamten fordern die Vorschriften von 1900 für die Bewerber das Reifezeugnis für die Untersekunda einer neunstufigen oder für die erste Klasse einer sechsstufigen öffentlichen höheren Lehranstalt oder das Reifezeugnis einer öffentlichen Knabenmittelschule oder gemischten Schule mit 9 Jahreskursen. In Wirklichkeit war und ist die Vorbildung zahlreicher Beamten sowohl unter den vor 1900 als auch unter den später eingetretenen höher als die Vorschriften erfordern. Die Ausbildung erfolgt seit 1900 entweder vorwiegend für den Postdienst oder vorwiegend für den Telegraphen- und Fernsprechdienst. Nach dem Reglement von 1871/82 war eine derartige Trennung nicht vorgesehen. Die Gehilfen hatten nach Ablauf der auch jetzt noch vier Jahre betragenden Vorbereitungszeit nach den früheren Vorschriften die Postassistentenprüfung abzulegen, an deren Stelle seit 1900 je nach der Ausbildung des Gehilfen die Postassistenten- oder Telegraphenassistentenprüfung getreten ist. Eine wesentliche Verbesserung der Beschäftigungsverhältnisse haben die neuen Vorschriften den Zivilanwärtern durch die Zulassung zur Post- und Telegraphensekretärprüfung gebracht. Diese Zulassung kann frühestens sechs Jahre und muß spätestens vor Ablauf des neunten Jahres nach dem Bestehen der Assistentenprüfung nachgesucht werden.

Militäranwärter.

Anwartschaft auf Anstellung im Post- und Telegraphendienste haben gemäß den »Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und

[1]) Ein Jahr praktische Ausbildung im technischen Dienste, drei Jahre Hochschulstudium. (Volks- und Staatswirtschaft, Rechtswissenschaft, Physik, Chemie, Elektrotechnik).

Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins«[1]):

a) Offiziere und Deckoffiziere, denen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen ist,

b) Militärpersonen der Unterklassen, die mit einem zur Versorgung im Zivildienste bei den Reichsbehörden berechtigenden Zivilversorgungsscheine versehen sind[2]).

Die Vorschriften über die Vor- und Ausbildung der Militäranwärter sind durch das Reglement von 1900 nur unwesentlich verändert worden. Der Ablegung einer den Nachweis der gewöhnlichen Schulkenntnisse umfassenden Vorprüfung folgen die Vormerkung als Stellenanwärter und, sobald Stellen frei werden[3]), die Einberufung zur Probedienstleistung. Im letzten Monate des Probejahres ist die Assistentenprüfung abzulegen, in der namentlich hinsichtlich der Kenntnisse in fremden Sprachen geringere Anforderungen gestellt werden als bei den Prüfungen der Zivilanwärter. Auch für die Sekretärprüfung, deren Ablegung bis 1900 nur den Militäranwärtern gestattet war, bestanden bis dahin erleichternde Vorschriften. Seit 1900 sind die Bedingungen für diese Prüfung für Zivil- und Militäranwärter gleich[4]).

Von den Bewerberinnen um Gehilfinnenstellen wird mindestens eine gute Volksschulbildung verlangt. Fachprüfungen haben die Gehilfinnen außer dem nur von den Telegraphengehilfinnen zu führenden Nachweise der Befähigung zur selbständigen Wahrnehmung des technischen Telegraphendienstes nicht abzulegen. Die Bewerberinnen werden nach Beendigung der Ausbildung, für die je nach der Art der künftigen Beschäftigung besondere Normal-

---

[1]) Amtsblatt No. 60 von 1882. Neue Fassung siehe Zentralblatt für das Deutsche Reich No. 32 vom 17. 7. 1907 (S. 309 f.). Den Militäranwärtern sind vorbehalten: von den mittleren Beamtenstellen die Hälfte der etatsmäßigen und ein Viertel der Diätarstellen, sämtliche Kanzlisten- und Unterbeamtenstellen mit Ausnahme von einem Drittel der Stellen für Briefträger, Postschaffner im inneren Dienst und Unterbeamte in gehobenen Dienststellen im Briefträger- und im inneren Dienste sowie von einem Drittel der für diese Stellen vorgesehenen Postboten.

[2]) § 11 der Vorschriften vom 1. 1. 1900.

[3]) Etatsmäßige Assistenten- und seit 1908 auch Diätarstellen.

[4]) Militäranwärter im Offizierrange können sich indessen bereits vier (statt sechs) Jahre nach der Assistentenprüfung zur Sekretärprüfung melden. (§ 16 der Vorschriften vom 1. 1. 1900.) Über die Ausbildung der Offiziere, die Postdirektoren zu werden wünschen, bestehen besondere Vorschriften, von deren Aufführung wegen der geringen Zahl der Militärpostdirektoren (132) abgesehen werden kann.

zeiten festgesetzt sind[1]), als volle Kräfte eingestellt, sobald Stellen für sie vorhanden sind. Bei der Einfachheit der Dienstgeschäfte, mit denen die Gehilfinnen betraut werden, erscheint das Verlangen nach förmlichen Prüfungen nicht gerechtfertigt. Im Hinblick indessen auf die sehr günstigen Erfahrungen, die die Verwaltung sowohl bei den Assistenten als auch bei den Unterbeamten mit Eröffnung der Möglichkeit, durch Ablegung der Sekretärprüfung oder der Prüfung für den gehobenen Unterbeamtendienst aus eigener Kraft die soziale Stellung zu verbessern, gemacht hat, möchte doch in Erwägung zu ziehen sein, ob bei den weiblichen Beamten durch eine gleichartige Maßnahme ein frischeres Streben erweckt und ihre Tätigkeit ersprießlicher gestaltet werden kann[2]).

Die Annahmeverhältnisse für die Unterbeamten sind lediglich durch die einschlägigen Bestimmungen in der »Allgemeinen Dienstanweisung für Post- und Telegraphie« geregelt[3]). Als ausreichende Vorbildung wird eine gewisse Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen angesehen. Diese Kenntnisse waren bis 1879 nur ausnahmsweise durch eine Prüfung nachzuweisen. Seit 1879 ist die Ablegung dieser Prüfung für jeden Bewerber (gleichviel ob Zivil- oder Militäranwärter) Bedingung. Eine weitere Prüfung eröffnet, wie bereits erwähnt, den Zugang zu den Stellen für gehobene Unterbeamte. Postillione, die mindestens fünf Jahre vorwurfsfrei gedient haben, körperlich rüstig sind und genügende Befähigung besitzen, werden unter den Bewerbern für die Beschäftigung als Postbote besonders berücksichtigt. Bei längerer Dienstzeit können Postillione, die nach ihrer Führung, ihren Kenntnissen und ihrer Persönlichkeit den Anforderungen genügen, in etatsmäßige Stellen als Landbriefträger, Schaffner oder Briefträger einrücken[4]).

Für die Anwärter der höheren Laufbahn und für die Militäranwärter ist eine Altersgrenze nicht festgesetzt. Im übrigen gelten folgende Altersgrenzen:

---

[1]) A. D. A. Abschn. X. Abt. 1. § 81.

[2]) Der Verband deutscher Post- und Telegraphenbeamtinnen strebt erhöhte Annahmebedingungen für Anwärterinnen, bessere berufliche Ausbildung und Fachprüfungen für Gehilfinnen sowie Ausbau der Laufbahn durch Beförderungsmöglichkeit an. (Blätter, Jahrg. 7, No. 23, S. 394.)

[3]) A. D. A. Abschn. X. Abt. 1. §§ 89 f.

[4]) A. D. A. Abschn. VI. Abt. 1. § 38.

	Mindestalter (Jahre)	Höchstalter (Jahre)
A. Mittlere Laufbahn:		
1. Postgehilfen	17	20[1]
2. Telegraphengehilfen	17	18[1]
3. Gehilfinnen	18	30[2]
B. Unterbeamte:	20	25
ausnahmsweise		27
Telegraphenvorarbeiter und Postboten im Leitungsaufseherdienste		35[3]

§ 3.

2. Anstellung.

Von der größten Bedeutung für jeden Beamten und Unterbeamten ist naturgemäß die rechtzeitige Erlangung einer gesicherten Lebensstellung durch die etatsmäßige Anstellung, die ihm nicht nur ein höheres Einkommen, sondern auch eine größere Sicherung seines Verbleibens im Dienste bringt. Das Streben der Verwaltung muß daher darauf gerichtet sein, diese Vorteile ihren Angestellten nach nicht zu langer Frist zuteil werden zu lassen.

Für die gesamte Beamtenschaft gilt als Vorbedingung der Anstellung, »daß Stellen verfügbar sind«. Hierbei sind Schwankungen nicht zu vermeiden, die namentlich durch außergewöhnlich großen oder geringen Abgang durch Tod oder Übertritt in den Ruhestand, starke Zu- oder Abnahme des Verkehrs infolge Aufblühens oder Rückgangs des Wirtschaftslebens und demzufolge größeren oder geringeren Beamtenbedarf und schließlich auch durch die Zahl der zur Anstellung kommenden Beamten hervorgerufen werden. Die Verwaltung vermag trotz aller Fürsorge diesen Einwirkungen nicht ganz zu begegnen. Wenn man aber bedenkt, daß in dem Zeitraume von 1906 bis 1910 an neuen etatsmäßigen Stellen für Beamte 8837 und für Unterbeamte 18400, mithin zusammen 27237 Stellen[4]) geschaffen worden sind, so wird man der Verwaltung die Anerkennung nicht versagen dürfen, daß die Interessen der

[1]) § 2[2] der Vorschriften vom 1. 1. 1900. Ausnahmsweise können bis auf weiteres Bewerber bereits mit dem vollendeten 16. und — aber nur als Postgehilfen — noch bis zum Ablaufe des 21. Lebensjahres angenommen werden.

[2]) A. D. A. Abschn. X. Abt. 1. § 77.

[3]) A. D. A. Abschn. X. Abt. 1. § 92.

[4]) Bericht über die Ergebnisse der R.-P.- und T.-V. für die Jahre 1906—1910. Es entfällt auf 9,6 und 6,7 der Ende 1910 vorhandenen 85533 Beamten und 124056 Unterbeamten je eine neue Stelle.

Beamten in einer Weise wahrgenommen worden sind, wie es bei dem allgemeinen Verlangen nach Ersparnissen im Reichshaushalte nur irgend zu ermöglichen war. Der Etat für 1914 bringt an neuen etatsmäßigen Stellen 2777 für Beamte, 1500 für Beamtinnen und 5722 für Unterbeamte, sodaß künftig an derartigen Stellen 55819 für Beamte, 8354 für Gehilfinnen und 103113 für Unterbeamte vorhanden sein werden. Demgegenüber betrug die Zahl der am 1. Oktober 1913 vorhandenen nichtetatsmäßig angestellten Beamten:

A. Männliche:	
Bautechnische Diätare und Postbauanwärter	63
Assistenten und zwar:	
Zivilanwärter	11 590
Militäranwärter	473
Telegraphenhilfsmechaniker	118
Post- und Telegraphenanwärter	1 728
Post- und Telegraphengehilfen	1 635
Zusammen:	15 607
B. Post- und Telegraphengehilfinnen	15 398
C. Postboten	32 829
D. Telegraphenvorarbeiter	1 188

Hiernach entfallen auf jeden Anwärter bei den männlichen Beamten 3,57, bei den Post- und Telegraphengehilfinnen 0,54 und bei den Unterbeamten (C und D) 3,03 etatsmäßige Stellen[1]). Das scheinbar ungünstige Verhältnis bei den Post- und Telegraphengehilfinnen erklärt sich aus der starken Zunahme dieser Beamtenklasse in den letzten Jahren. Berücksichtigt man lediglich die in den nächsten Jahren zur Anstellung kommenden weiblichen Beamten, so verbleibt zwischen Anwärterinnen und etatsmäßigen Stellen das Verhältnis von etwa 1:2,5. Entsprechend der Zunahme der Zahl der dienstälteren Post- und Telegraphengehilfinnen ist bereits in den letzten Jahren eine stärkere Vermehrung der etatsmäßigen Stellen vorgenommen worden. Die Wartezeit bis zur Anstellung beträgt für Gehilfinnen nicht mehr als neun Jahre.

Für die Angehörigen der alten höheren Laufbahn hat die Frage der ersten etatsmäßigen Anstellung, die durchschnittlich nach einer dreijährigen Elevenzeit und einer 2½ bis 3¼jährigen Praktikantenzeit erfolgte, keine praktische Bedeutung mehr, da diese Beamten bereits sämtlich in etatsmäßige Stellen eingerückt

[1]) Nach dem Etat für 1913 war das Verhältnis 3,28, 0,47 und 2,99.

sind. Wie sich die Anstellungsverhältnisse für die unter den neuen Bedingungen eingetretenen Eleven gestalten werden, läßt sich schwer übersehen. Die Eleven sollen, nachdem sie die vierjährige Elevenzeit abgeleistet und die Referendar- sowie nach mindestens dreijähriger Dienstzeit als Referendar die Assessorprüfung bestanden haben, bei vorhandener Gelegenheit in Inspektorstellen angestellt werden[1]). Bei der großen Zahl von Angehörigen der alten höheren Laufbahn, die auf das Einrücken in diese Stellen noch warten und auf Grund der seit längerer Zeit bereits abgelegten höheren Verwaltungsprüfung den Vorrang haben, dürfte wohl noch eine Reihe von Jahren vergehen, bis Postassessoren zur ersten etatsmäßigen Anstellung gelangen.

Für die mittleren Beamten sind die Anstellungsaussichten neuerdings ungünstiger geworden. Während die Zivilanwärter in der besonders günstigen Zeit knapp $3^1/_2$ Jahre nach bestandener Assistentenprüfung, mithin nach einer Gesamtdienstzeit von $7^1/_2$ Jahren und in einem durchschnittlichen Lebensalter von etwa 25 bis 26 Jahren etatsmäßig angestellt wurden, beträgt die Wartezeit jetzt etwa 5 bis $5^1/_2$ Jahre vom Tage der Prüfung ab. Da viele Beamte ihre Verehelichung bis zum Zeitpunkt ihrer Anstellung hinausschieben, liegt eine Abkürzung dieser Wartezeit auch im öffentlichen Interesse. Vielleicht läßt sich eine Besserung erreichen, nachdem die Verwaltung dazu übergegangen ist, zu Stellvertretungen von mittleren Beamten unter gewissen Voraussetzungen Unterbeamte heranzuziehen, und der Bedarf an leicht beweglichen, nicht angestellten Beamten damit vermindert werden wird.

Die Militäranwärter wurden bis 1908 in bereits erledigte Assistentenstellen einberufen, in die sie nach Ableistung des Probejahrs und nach Bestehen der Assistentenprüfung endgültig einrückten. Die Wartezeit von der Vormerkung als Stellenanwärter bis zur Einberufung schwankte je nachdem, ob sich der Anwärter unbeschränkt zur Verfügung gestellt oder nur für bestimmte Bezirke gemeldet hatte, zwischen wenigen Monaten und 1 bis 2 Jahren. Nachdem jedoch das stehende Heer wiederholt vermehrt worden ist und infolgedessen die Zahl der Inhaber des Zivilversorgungsscheins ständig zugenommen hat, ist die Wartezeit immer länger geworden. Hierbei wirkte noch weiter hemmend, daß die Verwaltung infolge der ungünstigen Finanzlage

---

[1]) A. D. A. Abschn. X. Abt. 1. § 28. Ber. 26.

des Reichs nur wenig neue Beamtenstellen schaffen konnte. Wenn auch die Militäranwärter seit 1908 bereits für Diätarstellen einberufen werden, so wird dadurch nur ein früherer Abgang von der Truppe ermöglicht. Auf Anstellung muß der Anwärter nach wie vor bis zum Freiwerden einer Stelle warten. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als die Erlangung des für das Staatswohl wichtigen tüchtigen Unteroffizierersatzes von Jahr zu Jahr auf größere Schwierigkeiten stößt und gewiß nicht gefördert wird, wenn die Aussichten auf spätere Versorgung im Zivildienste für die Unteroffiziere so trübe werden. Auch aus diesen Gründen erscheint eine Vermehrung der etatsmäßigen Assistentenstellen geboten.

Im Unterbeamtendienste werden die nicht versorgungsberechtigten Personen (Zivilanwärter) und die Bewerber mit Anstellungsschein nach mehrjähriger Beschäftigung gegen Tagegeld zuerst in Stellen für Landbriefträger oder Leitungsaufseher II. Klasse angestellt. Die Unterbeamten können indessen auf ihren Wunsch auch so lange in Postbotenstellen verbleiben, bis sie nach ihrem Dienstalter zur Anstellung als Briefträger, Postschaffner oder Leitungsaufseher I. Klasse an der Reihe sind. Auf das Dienstalter wird hierbei auch die etwaige Militärdienstzeit angerechnet. Den Bewerbern mit Zivilversorgungsschein werden sogleich Stellen für etatsmäßige Unterbeamte übertragen.

Die Wartezeiten bis zur Anstellung sind sehr verschieden. In überwiegend ländlichen Bezirken rücken die Unterbeamten in Landbriefträgerstellen verhältnismäßig zeitig ein, gehen aber in die höher besoldeten Postschaffner- usw. Stellen erst ziemlich spät über. In überwiegend städtischen Bezirken mit nur wenig Landbriefträgerstellen werden die Unterbeamten erst später angestellt, gelangen aber zeitiger in Schaffnerstellen. Diese Ungleichheiten haben mehrfach Anlaß zu Erörterungen im Reichstage gegeben. Das Reichs-Postamt sucht neuerdings durch Verlegung von Stellen aus einem Ober-Postdirektionsbezirk in den andern Abhilfe zu schaffen, so daß jetzt ein Unterbeamter, der zu Anfang der zwanziger Lebensjahre in den Militär- oder Postdienst eintritt, etwa mit 30 Jahren etatsmäßig angestellt wird. So sehr diese Anstellung bei den bescheidenen Einkommensverhältnissen der Unterbeamten wirtschaftlich von Bedeutung ist, so machen doch die Unterbeamten von ihr die Eheschließung nicht in demselben Grade abhängig wie die Beamten. Die Erweiterung des Tätigkeits-

gebiets der Unterbeamten bietet voraussichtlich die Möglichkeit, die Fristen bis zur Erlangung der Anstellung zu verkürzen.

§ 4.
3. Kündigung und Entlassung.

Das Arbeitsverhältnis ist für den Beamten ungleich mehr gesichert als für den im Privatbetriebe beschäftigten Arbeiter und dieser Vorteil gibt für manchen jungen Mann bei der Berufswahl den Ausschlag. Die den Arbeiter ständig bedrohende Gefahr des Brotloswerdens in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges fällt für die Beamtenschaft völlig fort. Denn die Vorschrift des § 24 des Reichsbeamtengesetzes, wonach »jeder Reichsbeamte einstweilig in den Ruhestand versetzt werden kann, wenn das von ihm verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört«, wird im gewöhnlichen Laufe der Dinge kaum zur Anwendung kommen. Zudem hat jeder einstweilig in den Ruhestand versetzte Reichsbeamte Anspruch auf Wartegeld, das bei Gehältern bis zu 450 M ebensoviel als das Gehalt, bei höheren Gehältern drei Vierteile des Gehalts, jedoch nicht weniger als 450 M und nicht mehr als 9000 M beträgt[1]). Von einem »Brotloswerden« kann somit nicht gesprochen werden. Wohl macht der Wechsel im Beamtenbedarf es mitunter nötig, Dienstanfänger im Beamtendienste[2]) ohne Entgelt zu beschäftigen. Diese Maßnahme ist indessen meist nur für kurze Zeit erforderlich und bleibt auf die Beamten beschränkt, die noch ihre Lehrzeit abzulegen haben. Zu berücksichtigen ist ferner, daß das Beamtenverhältnis bestehen bleibt.

Die Lösung des Beamtenverhältnisses tritt dann ein, wenn ein Beamter »durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich nicht würdig gezeigt hat«[3]), oder sich grober Dienstwidrigkeiten schuldig macht. Auch hierbei noch ist der Beamte gegen die Willkür übelwollender Vorgesetzter in weitgehendem Maße geschützt. Bei lebenslänglich angestellten Beamten muß der Entfernung aus dem Amte das förmliche Disziplinarverfahren vorangehen[4]).

---

[1]) § 26 R. B. G.

[2]) Unterbeamte müssen nach ihrer Einstellung dauernd gegen Entgelt beschäftigt werden.

[3]) § 10 R. B. G.

[4]) § 84 R. B. G.

Von den übrigen Beamten werden beschäftigt

I. auf Widerruf:

a) für die Dauer des Dienstverhältnisses:
Postreferendare[1]), Post- und Telegraphenanwärter, Post- und Telegraphengehilfen, Posthilfsboten;

b) während des ersten Beschäftigungsjahrs:
Telegraphenhilfsmechaniker, Hilfsmaschinisten, nicht etatsmäßig angestellte Dachdeckeraufseher, Post- und Telegraphengehilfinnen;

c) während der ersten sechs Beschäftigungsmonate:
Postboten; außerdem Postschaffner, Briefträger, Leitungsaufseher und Landbriefträger, die, ohne vorher bei der Verwaltung beschäftigt gewesen zu sein, gleich in derartige Stellen einrücken[2]);

d) während der ersten vier Beschäftigungswochen:
Postillione der reichseigenen Posthaltereien;

II. unter Vorbehalt einer Kündigungsfrist:

a) von drei Monaten:
etatsmäßig angestellte Mechaniker[3]), Maschinisten[3]), Dachdeckeraufseher[3]), Post- und Telegraphengehilfinnen[4]), Unterbeamte[5]), Post- und Telegraphenassistenten aus dem Militäranwärterstande (sofern die Anstellung vor Ablauf einer zweijährigen Dienstzeit erfolgt);

b) von sechs Wochen:
nicht etatsmäßig angestellte Post- und Telegraphenassistenten;

c) von vier Wochen:
Telegraphenvorarbeiter;

d) von vier Wochen nach Ablauf der Zeit ihrer widerruflichen Beschäftigung:
die unter I b genannten Beamten und die Postboten;

e) von 14 Tagen nach Ablauf der Zeit ihrer widerruflichen Beschäftigung:
Postillione der reichseigenen Posthaltereien[6]).

---

[1]) Hinsichtlich der Postassessoren ist noch nichts bestimmt.

[2]) A. D. A. Abschn. X. Abt. 1. § 102.

[3]) Ebenda §§ 74 g, 75 e und 76.

[4]) Ebenda § 84.

[5]) Ebenda § 103.

[6]) Ebenda § 11.

Die kündbare Anstellung der unter II a aufgeführten Beamten wird in eine Anstellung auf Lebenszeit umgewandelt

a) nach Verlauf von zwei Jahren (von der Anstellung ab gerechnet):
für Mechaniker, Maschinisten, Dachdeckeraufseher;

b) nach Ablauf einer zweijährigen Dienstzeit:
für Assistenten aus dem Militäranwärterstande;

c) nach einer Gesamtdienstzeit von 15 Jahren[1]):
für alle Unterbeamte.

Post- und Telegraphengehilfinnen werden nicht lebenslänglich angestellt. Es hat dies offenbar vornehmlich seinen Grund in der Bestimmung, daß im Falle der Verheiratung das Dienstverhältnis der Gehilfin mit dem Tage der Eheschließung endet[2]).

Die auf Widerruf angenommenen Beamten und Unterbeamten können jederzeit entlassen werden. Das gleiche gilt für die unter Vorbehalt einer Kündigungsfrist Beschäftigten, wenn sie sich grober Dienstwidrigkeiten schuldig machen oder durch ihr Verhalten sich der Achtung, die ihr Beruf erfordert, unwürdig erweisen.

Verfolgt man die Entwicklung der Kündigungsverhältnisse seit Gründung des Reichs, so sind ganz erhebliche Verbesserungen zu bemerken. So werden die Zivilanwärter der mittleren Laufbahn jetzt sogleich lebenslänglich angestellt, während bis zum Jahre 1900 zunächst noch eine dreimonatige Kündigungsfrist vorbehalten war. Die Unkündbarkeit wurde bis 1900 erst mit dem Einrücken in Oberassistenten- oder Bureauassistentenstellen erreicht. Erinnert sei auch daran, daß zunächst die von den Zivilanwärtern abgeleistete Militärdienstzeit bei der Anstellung nur bis zur Dauer von einem Jahre angerechnet wurde, und daß die Anrechnung der vollen Zeit erst seit 1881 eingetreten ist[3]).

---

[1]) Wegen Berechnung dieser Dienstzeit siehe A. D. A. Abschn. X. Abt. 1. § 103.

[2]) A. D. A. Abschn. X. Abt. 1. § 84. In Bayern verlieren die weiblichen Beamten durch Verehelichung die etwa bereits erlangte unwiderrufliche Anstellung. (Archiv 1909, S 129.) In Württemberg bleibt im Falle der Verehelichung weiblicher Beamten deren Anstellung dauernd eine vierteljährliche und verwandelt sich wieder in eine solche, wenn bereits eine Anstellung auf Lebenszeit eingetreten war. (Auer, Die Wohlfahrtseinrichtungen der Kgl. Württembergischen Verkehrsanstalten usw. S. 22.) Wagner (Die Frau im Dienste der R.-P.- u. T.-V., S. 36) tritt für lebenslängliche Anstellung der Gehilfinnen ein. In Italien und Frankreich werden die Gehilfinnen sogleich auf Lebenszeit angestellt (Wagner, a. a. O. S.153, 157).

[3]) Vorbedingung ist allerdings, daß der Beamte, bevor er seiner Dienstpflicht genügt, die Assistentenprüfung bestanden hat.

Für die nicht etatsmäßig angestellten Beamten und Unterbeamten sind feste Kündigungsfristen erst seit dem 1. Januar 1893 eingeführt worden[1]). Vorher konnte die Entlassung jederzeit erfolgen.

Die Fernsprechgehilfinnen wurden zunächst nur auf Widerruf beschäftigt. Erst seit 1898 ist ihnen vom zweiten Dienstjahre ab eine vierwöchige Kündigungsfrist zugestanden[2]).

Für die etatsmäßigen Unterbeamten sind die Wartezeiten wiederholt verkürzt worden. Zu erwähnen sind hier besonders die Herabsetzung der Frist für die Umwandlung der kündbaren Anstellung in eine unkündbare auf acht Jahre nach der ersten etatsmäßigen Anstellung [1898][3]) und weiter auf eine Gesamtdienstzeit von 15 Jahren[4]) sowie die Verlängerung der Kündigungsfrist nach bestandener Probezeit von vier Wochen auf drei Monate[3]).

Demgegenüber werden z. B. in Bayern auch jetzt noch die Beamten erst nach Ablauf einer bestimmten etatsmäßigen Dienstzeit unwiderruflich angestellt (höhere Beamte nach drei, andere nach zehn Jahren). Das Dienstverhältnis der nicht etatsmäßigen Beamten ist dauernd widerruflich[5]).

Bedenkt man ferner, daß die Kündigungs- und Entlassungsbefugnisse erst den Ober-Postdirektionen, also den über dem eigentlichen Betriebe und über örtlichen Zwistigkeiten stehenden Behörden, zustehen, daß weiterhin gegen die Entscheidungen der Ober-Postdirektionen Berufungen an das Reichs-Postamt gerichtet werden können, und daß endlich die angeführten Kündigungsfristen in Wirklichkeit nur für die Verwaltung verbindlich sind, den Beamten dagegen auf ihren Wunsch das Ausscheiden aus dem Dienste, soweit es sich irgend mit den dienstlichen Interessen vereinigen läßt, jederzeit gestattet wird, so muß man zugeben, daß allen billigen Ansprüchen genügt ist. Denn das Recht, sich junger, am Anfang ihrer Laufbahn stehender Angestellten, die sich grobe Verfehlungen zuschulden kommen lassen, schnell entledigen zu können, muß der Verwaltung wie jedem anderen Arbeitgeber belassen werden.

---

[1]) Amtsblatt No. 74 von 1892.

[2]) Nach den Vorschriften von 1873 hatten allerdings die Telegraphengehilfinnen nach Ablauf der nur 6 Monate umfassenden Unterrichts- und Probezeit eine vierwöchige Kündigungsfrist.

[3]) Amtsblatt No. 8 von 1898.

[4]) Amtsblatt No. 34 von 1902.

[5]) Archiv 1909, S. 129.

§ 5.

B. Sonstige zur Verwaltung nicht im Beamtenverhältnisse stehende Personen.

Über die rechtlichen Grundlagen des Dienstverhältnisses der zur Verwaltung nicht im Beamtenverhältnisse stehenden Personen sagt die »Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie«[1]):

»Die Rechte und Pflichten (dieser Personen) richten sich im allgemeinen nach den besonderen Vereinbarungen, die mit ihnen getroffen werden und nach den Bestimmungen des B. G.-B. . . . Für die Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses genügt im allgemeinen eine mündliche Vereinbarung. Eines schriftlichen Vertrags bedarf es nur dann, wenn besondere Abreden getroffen werden, die die schriftliche Festlegung erfordern, oder wenn die Schriftform zur Sicherstellung der Vertragserfüllung durch den anderen Teil ausnahmsweise geboten erscheint . . . Bei der mündlichen Vereinbarung ist der Anzunehmende über Art, Dauer und Umfang der Dienstleistungen, über seine Pflichten, den Lohn und die Kündigungsfrist zu unterrichten, auch ist ihm, wenn in besonderen Fällen keine Kündigungsfrist vereinbart wird, zu eröffnen, daß seine Entlassung jederzeit erfolgen könne[2]).

Es werden beschäftigt:

I. auf Widerruf:
  a) für die Dauer des Dienstverhältnisses:
     Personen, die nur für ein bestimmtes, vorübergehendes Bedürfnis angenommen sind, oder mit denen eine Kündigungsfrist nicht vereinbart ist;
  b) während der ersten sechs Beschäftigungsmonate:
     jugendliche Telegrammbesteller und Saalboten;
  c) während der ersten vier Beschäftigungswochen:
     Markenverkäufer, die als Wagenwascher, Hoffeger, Ofenheizer, Lampenreiniger, Batteriereiniger und Fensterputzer dauernd beschäftigten Aushelfer, unmittelbar aus der Reichskasse bezahlte Kehr-, Scheuer- und Aufwartefrauen, Handwerker der reichseigenen Posthaltereien, Telegraphenhandwerker, Telegraphenarbeiter;

---

[1]) A. D. A. Abschn. X. Abt. 1. § 110.

[2]) Für die Telegraphenarbeiter gilt eine besondere, vom Reichs-Postamt im Dezember 1905 erlassene „Ordnung". Siehe S. 24.

II. unter Vorbehalt einer Kündigungsfrist von 14 Tagen nach Ablauf der Zeit ihrer widerruflichen Beschäftigung:

die Personen unter Ib und c.«

Die Annahme erfolgt im allgemeinen durch die Dienststellen, die die Hilfskräfte beschäftigen und lohnen. Nur zur Einstellung von Kräften, die dauernd beschäftigt werden sollen, ist die Genehmigung der Ober-Postdirektion erforderlich[1]). Vorbedingung für die Annahme sind ein Lebensalter von mindestens 16 Jahren und körperliche Rüstigkeit und Unbescholtenheit[2]). Nur Schreibhilfen dürfen jünger als 16 Jahre sein[3]). Als obere Altersgrenzen gelten: für Aushelfer, die auf spätere Übernahme in das Unterbeamtenverhältnis rechnen, das 25., höchstens das 27., für jugendliche Telegrammbesteller das 17., ausnahmsweise das 18. Lebensjahr. Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die die Beschaffung tüchtiger Telegraphenarbeiter in manchen Bezirken bereitet, ist nachgegeben, daß, wenn der Bedarf nicht durch Personen im Alter von 18 bis 25 Jahren[4]) gedeckt wird, auch Bewerber von 16 Jahren an, und, wenn es sich um Handwerker handelt, bis zu 30 Jahren angenommen werden[5]). Besondere Anforderungen hinsichtlich der Vorbildung werden nur an Schreibhilfen und Gehilfinnen bei Postämtern III. Klasse gestellt (bei männlichen Schreibhilfen wie bei Postgehilfen, bei weiblichen Schreibhilfen und Gehilfinnen wie bei Post- und Telegraphengehilfinnen). Telegraphenarbeiter werden im übrigen nur dann eingestellt, wenn sie aus ihrem letzten Dienstverhältnis ohne Verletzung vertraglicher Verpflichtungen geschieden sind[5]).

Mit Ausnahme der Markenverkäufer, der Kehr- und Scheuerfrauen und der nur für bestimmte Leistungen von kurzer Dauer angenommenen Personen werden die nicht im Beamtenverhältnisse stehenden Angestellten, soweit sie den Annahmebedingungen genügen, später in das Beamtenverhältnis übernommen und zwar mit Vorrang vor anderen Bewerbern, die der Verwaltung noch keine Dienste geleistet haben. Männliche und weibliche Schreibhilfen sowie Gehilfinnen bei Postämtern III. Klasse werden in die mittlere

---

[1]) A. D. A. Abschn. X. Abt. 1. § 111.

[2]) Ebenda § 112.

[3]) § 114 b.

[4]) Arbeiter, die im letzten Militärpflichtjahre zum Heeresdienst eingezogen worden sind, können bis zum vollendeten 27. Lebensjahre angenommen werden.

[5]) A. D. A. Abschn X. Abt. 1. § 117.

Beamtenlaufbahn, jugendliche Telegrammbesteller und Saalboten, Aushelfer, Handwerker und Telegraphenarbeiter als Unterbeamte eingestellt. Es erhellt hieraus, daß die außerhalb des Beamtenverhältnisses zugebrachte Dienstzeit nur eine Durchgangsstellung von kurzer Dauer ist, und daß die Anwartschaft auf eine gesicherte Zukunft diese Personen freien Arbeitern gegenüber ganz erheblich günstiger stellt. Dies gilt im besonderen Maße für die Telegraphenarbeiter, die schon wegen ihrer großen Zahl [1910: 9936[1])] weitergehendes Interesse erfordern.

Die Beschäftigungsverhältnisse der Telegraphenarbeiter sind in sehr eingehender Weise von Dr. Kerschkamp in einer Sonderabhandlung[2]) erörtert worden, auf die hingewiesen sei. Die Telegraphenarbeiter haben sich seit jeher der besonderen Fürsorge der Verwaltung zu erfreuen gehabt. So wurde bereits im Jahre 1886 den zu Vorarbeitern[3]) beförderten Arbeitern nach einer 12 bis 15 jährigen Dienstzeit die Anstellungsberechtigung zugesprochen. Die oben angeführte Kündigungsfrist von 14 Tagen (vom Beginne der fünften Arbeitswoche an) ist bereits in der »Ordnung« vom 2. März 1892 festgelegt. Durch Verfügung des Reichs-Postamts vom 27. Januar 1908 sind die Arbeitsverhältnisse einheitlich für das ganze Reichs-Postgebiet neu geregelt[4]).

Eine große Zahl von Verordnungen befaßt sich weiter mit der Frage der Kündigung und Entlassung der Telegraphenarbeiter. Die Eigenart des Telegraphenbaues bringt es mit sich, daß die Hauptarbeiten in der günstigen Jahreszeit erledigt werden müssen, und daß infolgedessen in den Wintermonaten nicht alle im Sommer benötigten Kräfte im Bau beschäftigt werden können. Dies ist für die Beteiligten um so verhängnisvoller, als auch in den Betrieben, aus denen sie hervorgegangen sind (z. B. Maurer, Zimmerleute), gerade im Winter meist ebenfalls ein Überangebot von Arbeitskräften besteht. In voller Würdigung dieser Notlage hat das Reichs-Postamt seit Jahren darauf Bedacht genommen, den beschäftigungslos werdenden Arbeitern in anderen Zweigen der eigenen Verwaltung Arbeit und Brot zu verschaffen, und die eifrigste Mitwirkung zur Erreichung dieses Zieles den nachgeordneten Dienst-

---

[1]) Siehe Anlage 1.

[2]) Die Arbeiterfrage im Bereiche der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Halle a. S. 1912.

[3]) Die Telegraphenvorarbeiter haben bereits Beamteneigenschaft und stehen im allgemeinen den Postboten gleich.

[4]) Amtsblatt No. 9 von 1908.

stellen wiederholt zur Pflicht gemacht. Daß die Verwaltung dadurch zugleich auch ihren eigenen Interessen dient, indem sie sich einen Stamm zuverlässiger Arbeiter dauernd erhält, beeinträchtigt den Wert der Maßnahmen für die Arbeiter in keiner Weise. In erster Linie kommt die Einstellung als Aushilfen bei besonderen Steigerungen des Verkehrs (Weihnachten, Neujahr) und als Vertreter für erkrankte oder beurlaubte Unterbeamte in Frage. Weiterhin ist die Verwaltung bemüht, die unfreiwillig Feiernden bei Eisenbahnbauabteilungen, bei der Forstverwaltung, durch Vermittlung der Landwirtschaftskammern in der Landwirtschaft, in Kabelfabriken sowie bei Lieferern und Unternehmern, die zur Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung im Vertragsverhältnisse stehen, und in sonstigen Privatbetrieben unterzubringen[1]). Erklärlicherweise erzielt eine derartige verwaltungsseitige Vermittlung bessere Erfolge, als wenn der einzelne unbeholfene und mit den sich bietenden Arbeitsgelegenheiten unbekannte Arbeiter sich selbst bemüht. Allerdings scheitern die Bemühungen häufig daran, daß Privatunternehmer nicht geneigt sind, Leute, die nach kurzer Zeit bei ihnen wieder ausscheiden, anzunehmen[2]). Mehr Erfolg versprechen die Vorbeugungsmittel: die Beschränkung der Zahl der Telegraphenarbeiter auf das Nötigste und die Aufsparung aller dazu geeigneten Arbeiten (z. B. in den Ortschaften und namentlich im Innern von Gebäuden) für die ungünstigere Jahreszeit. Eine Maßnahme erscheint dem Verfasser indessen noch durchführbar und zur Beseitigung dieser Mißstände geeignet: die Schaffung von Arbeitsnachweisen bei den Ober-Postdirektionen. Die Verkehrsämter würden anzuweisen sein, alle in ihrem eigenen Geschäftsbereich auftretenden oder die ihnen sonst bekannt werdenden Arbeitsgelegenheiten diesen Arbeitsnachweisen anzumelden. Nur wenn die Ober-Postdirektionen keine Arbeit vermitteln können oder die angebotene Arbeitstelle ausgeschlagen wird, würde die Entlassung erfolgen dürfen. Dann wäre wohl dem »Rechte auf Arbeit« in weitestgehender Weise entsprochen.

---

[1]) Amtsblatt No. 37 von 1910. Nach einer Rede des Staatssekretärs vom 28. März 1912 gelegentlich der zweiten Beratung des Etats der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für 1912 werden 90 v. H. der Telegraphenarbeiter das ganze Jahr hindurch im Bau und weitere 9,7 v. H. in anderer Weise bei der Verwaltung selbst beschäftigt. Von dem verbleibenden Reste legt ein Teil Wert darauf, einige Zeit in der Heimat zuzubringen, um ihre kleinen Anwesen ertragreicher zu gestalten usw.

[2]) Kerschkamp S. 28.

Die Befugnis zur Entlassung steht im allgemeinen den Dienststellen zu, die die Annahme bewirkt haben. Aber auch hier wieder genießen die Telegraphenarbeiter erhebliche Vorteile, die sie in gewissem Sinne zu »beamteten Arbeitern« erheben. § 20 der mehrerwähnten Ordnung setzt fest, daß neben den in § 123 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vorgesehenen Gründen wiederholte Trunkenheit im Dienste, vor der Einstellung erlittene, absichtlich verschwiegene gerichtliche Bestrafung oder Gebrechen, die — wie Schwindel und Epilepsie — den Arbeiter zur Beschäftigung im Telegraphenbau ungeeignet machen, das Dienstverhältnis sofort lösen. Die Ordnung enthält somit in diesem Punkte schärfere Bestimmungen als die Gewerbeordnung. Um Härten und Ungerechtigkeiten vorzubeugen, ist den Arbeitern das Recht zugestanden worden, vor einer plötzlichen Entlassung sich verhandlungschriftlich zu den ihnen gemachten Vorwürfen zu äußern und schriftliche, auf Beweise zu begründende Festlegung des Tatbestandes zu verlangen, damit die höheren Dienststellen in der Lage sind, ihre Entscheidungen über Berufungen der Arbeiter wegen kündigungsloser Entlassung auf einwandfreies Beweismaterial zu stützen.

Von besonderer Bedeutung ist die Verfügung des Reichs-Postamts vom 22. Dezember 1910, wonach die Entlassung solcher Arbeiter, die Mitglieder oder Ersatzmänner eines Arbeitsausschusses sind, mit oder ohne Aufkündigung ihres Dienstverhältnisses nicht mehr den zunächst vorgesetzten Dienststellen oder Beamten, sondern den Ober-Postdirektionen zusteht[1]). Das Gleiche gilt neuerdings hinsichtlich der Entlassung der Telegraphenarbeiter und -handwerker von mindestens zehnjähriger Dienstzeit[2]).

Sind bisher auch für die niederen Dienststellen und Vorgesetzten — abgesehen von verschwindenden Ausnahmen, die aber beim Bekanntwerden von den höheren Dienststellen stets in der schärfsten Form gerügt und geahndet worden sind — nur lautere und sachliche Beweggründe für die Kündigungen maßgebend gewesen, so liegt doch in diesen weiteren Sicherungen der Existenz ein nicht zu unterschätzender Rechtsvorteil. Die Verwaltung hat mit der Verfügung von 1910 offen anerkannt, daß ihr ein gedeihliches Wirken der Mitglieder und Ersatzmänner der Arbeiterausschüsse nur dann möglich erscheint, wenn diese

[1]) Punkt 4 der Amtsblattverfügung No. 213 vom 22. 12. 1910. Amtsblatt No. 95. Wegen der Arbeiterausschüsse siehe unter VII c (§ 41).

[2]) Amtsblatt No. 49 von 1912.

Leute frei ihre Ansichten und Wünsche äußern können, ohne befürchten zu müssen, daß ihnen persönliche Nachteile erwachsen. Die Verfügung bedeutet einen Beweis für das neuzeitliche soziale Denken der leitenden Stellen, aber auch einen Beweis des Vertrauens in den verständigen Sinn der Arbeiterschaft.

Wegen des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnisse auf Antrag des Arbeitnehmers gilt das für die Beamten Gesagte: Die Innehaltung der Kündigungsfristen wird nur dann in Anspruch genommen, wenn die dienstlichen Interessen es unbedingt erfordern. Also auch hier wieder besteht ein weitgehendes Entgegenkommen gegenüber dem wirtschaftlich Schwächeren.

II. Die Hygiene der Arbeitsbedingungen.

1. Leistungsmaß (Arbeitszeitschutz).

§ 6.

a) Tages- und Wochenleistung.

Professor Dr. von Zwiedineck-Südenhorst sagt in seinem Werke über »Sozialpolitik«[1]: »Die Regelung der Arbeitszeit um des Schutzes der Arbeiter willen ist ein Produkt des neuen Stiles im Wirtschaftsleben. Der Kern der auf eine Regelung abzielenden Bestrebungen ist die Maximierung der täglichen Arbeitszeit. Als Motive wirken vorzüglich zwei Momente, ein wirtschaftliches und ein kulturpolitisches Postulat: erstens soll die physische Kraft des Arbeiters mit Ökonomie ausgenutzt werden und zweitens soll der Arbeiter auch für das private Leben neben seiner Berufsarbeit genügend Zeit und Kraft erübrigen.«

Und an einer anderen Stelle: »Die geistige Entwicklung der Persönlichkeit ist gefährdet bei zu weitgehender Inanspruchnahme der physischen und geistigen Energie des Arbeiters durch seine Erwerbsarbeit . . . Dem Arbeiter muß die Möglichkeit zur Aufwärtsbewegung in seinem geistigen Interessenkreise gesichert bleiben«[2].

Von Catos Ansicht, daß Sklaven nur arbeiten oder schlafen dürften, ist ein weiter Weg bis zu der von Robert Owen im Jahre 1817 erhobenen Forderung des Achtstundentages und Abbes praktischen Versuchen mit der Herabsetzung des Leistungsmaßes der Arbeiter in den Jenaer Zeißwerken. Es will uns heute befremden, daß früheren Jahrhunderten die Einsicht verschlossen geblieben ist, von welch hoher wirtschaftlicher Bedeutung für ein Volk es ist, den arbeitenden Gliedern des Stammes Gesundheit, Arbeitsfähigkeit und -freude zu erhalten, ganz abgesehen von der

---

[1]) Teilband von B. G. Teubners Handbüchern für Handel und Gewerbe. Leipzig und Berlin 1911, S. 250.

[2]) a. a. O. S. 245/246.

sittlichen Seite dieses Teiles des Arbeiterschutzes. Man wäre fast versucht, zu glauben, daß das Zeitalter der Maschine den Volkswirten erst die Augen darüber geöffnet hat, daß auch die menschliche Arbeitskraft bei der Verrichtung von Arbeiten Kräfteverluste erleidet, die durch ausreichende Ruhezeiten wieder ergänzt werden müssen, wenn anders nicht der Arbeiter vorzeitig verbraucht werden soll. Jetzt freilich hat sich wohl die Überzeugung Bahn gebrochen, daß der Arbeitgeber von einem Arbeiter, der während einer kürzeren Arbeitszeit mit Lust und Liebe und unter Anwendung ständiger Aufmerksamkeit sowie nachhaltigen Fleißes tätig ist, mehr Vorteil zieht als von einem zermürbten Menschen, der durch längere Arbeitsdauer ermüdet und erschöpft ist, und dessen Gehirn, Augen und Muskeln den Dienst versagen. Tritt für den Privatunternehmer bei dieser Frage die Rücksicht auf den eigenen Vorteil in den Vordergrund, so hat der Staat als vornehmster Träger der Sozialpolitik schon aus ethischen Gründen die Pflicht, auf dem Gebiete des Arbeitszeitschutzes vorbildlich voranzugehen.

Von der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit des besitzlosen Arbeiters, dessen Arbeitskraft sein einziges Kapital bedeutet, hängt sein und seiner Familie Wohlergehen allein ab. Bei dem scharfen Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkte kann selbst eine geringfügige Einbuße an dieser Einkommensquelle für ihn und die Seinen die schwerwiegendsten Folgen haben. Es gilt daher für den Arbeiter, mit der Arbeitskraft vorsichtig und haushälterisch umzugehen. Nicht anders steht es mit den staatlichen Angestellten. Ihre einseitige Ausbildung für den Beruf setzt sie, wenn sie vorzeitig verbraucht aus dem Staatsdienste scheiden müssen, bei dem weiteren Kampfe ums Dasein sehr in Nachteil. Andererseits aber hat die Allgemeinheit ein Interesse daran, daß sie vor der unwirtschaftlichen Ausgabe, die die Zahlung der Ruhegehälter bedeutet, möglichst geschützt wird. Wie hat sich nun die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung mit der Frage des Leistungsmaßes für die von ihr Beschäftigten abgefunden? Der Entwicklung der Verhältnisse entsprechend kann man auch fragen: Mit welchem Leistungsmaß begnügt sie sich jetzt?

Die einheitliche Regelung des Arbeitsmaßes für das Personal der Verwaltung hat verhältnismäßig lange auf sich warten lassen. Bis zum Jahre 1899 war die Entscheidung darüber vorwiegend in die Hände der Amtsvorsteher gelegt, die dabei nicht immer die gebührende Rücksicht auf das Wohl ihrer Untergebenen nahmen.

Erst der Erlaß des Staatssekretärs vom 17. April 1899 schuf hierin Wandel, indem er die nachstehenden Bestimmungen traf[1]).

Jeder Beamte muß so beschäftigt sein, daß er das Arbeitsmaß eines diensttüchtigen Beamten vollständig erfüllt, daneben aber auch die zu seiner Erholung nötige Zeit behält.

Für die Abmessung des Beamten- und Unterbeamtenbedarfs ist ein wöchentliches Arbeitsmaß zugrunde zu legen. Von der Festsetzung einer täglichen Arbeitsdauer ist abgesehen worden, weil dies wegen des Sonntags- und Nachtdienstes auf Schwierigkeiten stoßen würde. Es sind jedoch Tagesleistungen von über 12 Stunden für Beamte oder Unterbeamte und von über 8 Stunden für weibliche Kräfte untersagt. Das Arbeitsmaß ist nicht allgemein gleichmäßig bestimmt. Es wird vielmehr je nach der Schwierigkeit des Dienstes für jede Geschäftsstelle eines Amtes besonders geregelt. Die wöchentliche Arbeitszeit kann bei den in schwierigen Dienststellen andauernd voll beschäftigten männlichen Beamten bis auf 48 Stunden herabgesetzt, bei den durch ihre Dienstgeschäfte zwar dauernd voll, aber doch nur in geringem Grade in Anspruch genommenen Beamten bis auf 54 und, wenn es sich um leichten Dienst handelt, sogar bis auf 60 Stunden erhöht werden[2]).

Weibliche Beamte werden wöchentlich 42—48 Stunden zum Dienste herangezogen[3]).

Bei den Unterbeamten steigt das wöchentliche Leistungsmaß von 60 (bei schwierigen Leistungen) bis auf 69 Stunden (bei weniger anstrengendem Dienste). Für gehobene Unterbeamte kann neuerdings bei stärkerer Inanspruchnahme bis auf 56 Stunden wöchentlich herabgegangen werden[4]).

Das Arbeitsmaß der im Landbestelldienste beschäftigten Unterbeamten soll über 69 Dienststunden und ihre Marschleistung über 168 km in der Woche und über 28 km an einem Tage nicht hinausgehen. Die Höchstleistung von 28 km darf nur gefordert werden, wenn es sich lediglich um das Zurücklegen von Wegestrecken handelt, das eigentliche Bestellgeschäft dagegen nur wenig Zeit und Mühe beansprucht[4]).

---

[1]) A. D. A. Abschn. IX. § 2 a und b.

[2]) Für die englischen Postbeamten gelten als Regelarbeitszeit 48 Stunden in der Woche. (Archiv 1908, S. 416.)

[3]) Bei Zugrundelegung der Mindestsätze sind mithin für sieben männliche Beamte acht weibliche Kräfte nötig. Ein derartiger Maßstab ist natürlich nur sehr roh. Die österreichische Postverwaltung bewertet die Arbeit von drei Frauen der von zwei Männern gleich. (Archiv 1903, S. 434.)

[4]) A. D. A. Abschn. IX. § 2.

Bei keiner anderen Verwaltung muß so viel in den Nachtstunden gearbeitet werden wie bei der Postverwaltung. Zweifellos greift aber die Nachtarbeit den Körper viel mehr an als die Beschäftigung während der Tagesstunden. Dem hat die Verwaltung dadurch Rechnung getragen, daß sie bei Berechnung der wöchentlichen Dienststundenzahl die in die Nachtdienstzeit — d. h. von 10 Uhr abends bis 6 Uhr vormittags — fallenden wirklichen Arbeitsstunden anderthalbfach in Ansatz bringt. In gleicher Weise wird die Arbeitszeit nach 6 Uhr vormittags bei Frühdienstleistungen, die vor 4 Uhr vormittags beginnen, bis 8 Uhr vormittags und nach vollem Nachtdienste bis zur Beendigung des Nachtdienstes anderthalbfach gerechnet. Beschäftigungslos in den Diensträumen zugebrachte Zeit kommt, sofern ihre Dauer 2 Stunden überschreitet, jedoch nur einfach zur Berechnung[1]).

Mit einer derartigen Regelung wird man sich durchaus einverstanden erklären können. Sie verdient entschieden den Vorzug vor dem Verfahren anderer Postverwaltungen, für Früh-, Spät- oder Nachtdienstleistungen besondere Entschädigungen in bar zu zahlen[2]). Die Aussicht auf derartige Nebeneinnahmen verführt Beamte, die sich in gedrückten Vermögensverhältnissen befinden, leicht dazu, sich ohne Rücksicht auf ihre Gesundheit um den Nachtdienst zu »reißen« und dadurch ihre Dienstfähigkeit vorzeitig zu vermindern.

Eine andere Frage ist es, ob die Höherbewertung der Stunden von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens[3]) das Richtige trifft. England, das früher die gleichen Zeiten hatte, nimmt jetzt als Nachtdienstzeit 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens an, rechnet aber nur 7 Stunden Nachtdienst 8 Tagesdienststunden gleich[4]). Die Schweiz setzt die Zeit von $9^1/_2$ bis 6[5]), Österreich nur 10 bis 5[6]) an. Nach Ansicht des Verfassers möchte es sich empfehlen, an der bisherigen Berechnung der in den frühen Morgenstunden abzuleistenden Dienstzeiten festzuhalten, die dabei beobachteten Grundsätze aber auch

---

[1]) A. D. A. Abschn. IX. § 2b. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ist übrigens die einzige Verwaltung, die den Nachtdienst anderthalbfach rechnet.

[2]) Z. B. Österreich (Archiv 1901, S. 146) und die Schweiz (Blätter, Jahrg. 3, No. 8. S. 115). Auch die preußische Eisenbahnverwaltung zahlt besondere „Nachtdienstzuschläge".

[3]) Als Nachtzeit wird bei der Postverwaltung bereits seit 1872 die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens behandelt.

[4]) Archiv 1908, S. 416.

[5]) Archiv 1900, S. 562.

[6]) Archiv 1901, S. 146.

auf die Spätdienstleistungen zu übertragen, etwa in dem Sinne, daß die nach 8 Uhr oder, wenn es sich um minder schwierige Dienstgeschäfte handelt, die nach 9 Uhr abends abzuhaltenden Dienststunden anderthalbfach gerechnet werden, wenn sich daran voller Nachtdienst oder Spätdienst bis mindestens 2 Uhr morgens anschließt. Damit dürfte billigen Wünschen genügt sein[1]).

Von großer Bedeutung ist es auch, daß der Dienst auf die einzelnen Tage und Wochen gleichmäßig verteilt wird, und daß namentlich die anstrengenderen Leistungen von den Beamten nicht in zu rascher Wiederkehr gefordert werden. Hierher gehören in erster Linie lange Dienstschichten, die die Gesundheit namentlich dann ungünstig beeinflussen, wenn sie gleichzeitig mit starker Inanspruchnahme verknüpft sind. Dienstschichten von 12 und mehr Stunden müssen vermieden werden. Wenn dies — wie z. B. beim Bahnpostdienste wegen des Ganges der Züge — nicht möglich ist, muß auf andere Weise, unter Umständen durch Gewährung eines folgenden, völlig dienstfreien Tages ein Ausgleich geschaffen werden. Überhaupt soll die dienstfreie Zeit der vorangegangenen Dienstdauer entsprechend bemessen sein. Zur Nachtruhe muß den Angestellten zwischen dem Abend- und Morgendienste genügende Zeit bleiben. Am Nachmittage vor und am Tage nach vollem Nachtdienst ist kein Dienst anzusetzen. Von derselben Arbeitskraft darf nicht an einem Tage Früh- und Spätdienst oder Früh- und Nachtdienst verlangt werden. Es sind ferner verboten: der Beginn des vollen Nachtdienstes in den frühen Abendstunden und die Ausdehnung dieses Dienstes in den Vormittag hinein, eine zu lange Dauer des Nachtdienstes (12 Stunden und mehr) sowie schließlich die Heranziehung zu Frühdienstleistungen an mehreren Tagen hintereinander und zum Nachtdienst im nicht mindestens viertägigen Wechsel.

Hinsichtlich der Bemessung der Dienstschichten ist es schwer, den widerstreitenden Wünschen der Einzelnen gerecht zu werden. Namentlich die jüngeren Kräfte sind mehrfach dahin vorstellig geworden, ihnen zusammenhängende lange Dienstschichten aufzuerlegen und dafür längere dienstfreie Pausen hintereinander zu gewähren. Dies kommt besonders zum Ausdruck in dem ständig wiederholten Verlangen nach Einführung der »englischen Arbeits-

---

[1]) Vergl. hierzu Antrag Beck und Hubrich (Drucksache 323) zur zweiten Lesung des Etats der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für 1912. Die Gewerbeordnung (§ 137) rechnet als Nachtzeit die Stunden von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

zeit«, das einen breiten Raum in den Fachzeitschriften einnimmt. Für den eigentlichen Betriebsdienst muß sich die Diensteinteilung nach den Bedürfnissen des Betriebs richten, die die Zeiten für die Dienstablösungen und Mittagspausen von selbst bestimmen. Die englische Arbeitszeit kann mithin nur für das im Bureaudienste beschäftigte Personal in Frage kommen, vielleicht noch für größere Telegraphenbetriebs- oder Drucksachenverteilungsstellen. Von den Anhängern der ungeteilten Arbeitsschichten wird darauf hingewiesen, daß die Verkürzung der Dienststundenzahl (um etwa 1/2 bis 1 Stunde täglich) durch nachhaltigeres Arbeiten wieder wettgemacht werden könnte, daß die Verwaltung an Ausgaben für Beleuchtung und Heizung der Diensträume während der Wintermonate erheblich sparen würde, daß andererseits aber die Sehkraft der Beamten durch den Wegfall des Arbeitens bei künstlichem Lichte sehr geschont werden würde, und daß dem Beamten mehr zusammenhängende Freizeit verbliebe, in der er sich seiner Familie widmen und seiner Weiterbildung nachgehen könnte. Gleichwohl hat die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung die ungeteilte Arbeitszeit nur für den Dienst in den Bureaus des Reichs-Postamts und einiger Ober-Postdirektionen eingeführt, meist aus Rücksicht auf die weiten Wege, die von den Wohnungen zu den Arbeitsstätten zurückzulegen sind. Sonst hat die Verwaltung die Anträge zurückgewiesen. Sie geht dabei von der Ansicht aus, daß die lange, hintereinanderliegende Arbeitszeit die Verdauungsorgane, die Nerven und die Augen übermäßig anstrengt und infolgedessen die Beamten früher aufreibt und zum Übertritt in den Ruhestand zwingt. Diese Auffassung, die sich — wie allerdings auch die der Gegner — auf ärztliche Gutachten stützt, findet eine Rechtfertigung in der allgemein beobachteten Tatsache, daß sich gegen Mittag eine allgemeine Ermüdung des Körpers und Geistes fühlbar macht, womit die Natur von selbst das Bedürfnis nach einer Pause kundgibt. Ob das Familienleben gefördert wird, wenn der Familienvater an Werktagen nie mit seinen schulpflichtigen Kindern zusammen die Hauptmahlzeit einnehmen kann, möchte doch sehr zu bezweifeln sein. Zudem erscheint es fraglich, ob die erwarteten Ersparnisse wirklich eintreten würden, weil die Verkürzung der Arbeitszeit ohne Zweifel Personalverstärkungen notwendig machen würde. Der Standpunkt der Verwaltung kann nur gebilligt werden[1]).

[1]) Auch Wagner (Die Frau im Dienste der R.-P.- u. T.-V., S. 54) tritt für mehrere kürzere Dienstschichten statt einer längeren ein.

Auf die Gewährung ausreichender Mittagspausen wird ständig hingewirkt. Der Begriff »ausreichend« muß hierbei nach den örtlichen Verhältnissen, insbesondere nach der Länge der von und nach den Wohnungen zurückzulegenden Wege beurteilt werden. Im allgemeinen wird an einer Mindestdauer von 1½ Stunden für Beamte und 1 Stunde für Unterbeamte festgehalten[1]). Diese Fristen sollen, soweit irgend möglich, ausgedehnt werden.

Schwierigkeiten bereitet die Gewährung von Vor- und Nachmittagspausen, deren wohltätiger Einfluß von der Verwaltung ebenfalls nicht verkannt wird. Ihre Einführung hat sich zunächst für die weiblichen Beamten notwendig gemacht, weil diese zur ununterbrochenen Durchhaltung selbst der für sie besonders verkürzten Dienstschichten[2]) nicht imstande waren. Man ist dazu übergegangen, bei zusammenhängendem Dienste eine Pause von 20 Minuten, bei geteiltem Dienste in jeder Schicht eine solche von je 15 Minuten und außerdem noch eine Kaffeepause von 10 Minuten einzulegen. Diese weitgehende Rücksichtnahme ist angängig, weil die Gehilfinnen in überwiegender Zahl in Dienststellen beschäftigt sind, in denen sie mit dem Publikum nicht in Berührung kommen. Die gleiche Vergünstigung genießen auch die im Telegraphen- und Fernsprechapparatdienste beschäftigten Beamten. Wesentlich anders liegen die Verhältnisse bei den Schalterbeamten. Die Verwaltung der Geld- und Wertbestände macht es notwendig, daß ein Wechsel in der Person des Schalterbeamten tunlichst nur einmal täglich — meist um die Mittagszeit — eintritt, und Dienstschichten von 6 Uhr vormittags bis 1 Uhr oder von 1 bis 9 Uhr nachmittags lassen sich nicht vermeiden. Daß Geist und Körper in diesen langen Zeiten das Bedürfnis nach einer kurzen Ausspannung empfinden, ist verständlich. Wohl treten auch bei stärker in Anspruch genommenen Schalterstellen Zeiten ruhigeren Verkehrs ein, in denen es möglich ist, einen Schalter vorübergehend zu schließen. Die flotte Abfertigung, an die das Publikum gewöhnt ist, muß indessen erste Pflicht bleiben, hinter der Erleichterungen für die Beamten zurückzutreten haben. Einheitliche Anordnungen, welche Pausen den männlichen Beamten gewährt werden müssen, lassen

---

[1]) Die Gewerbeordnung geht weiter, indem sie auch für die in offenen Verkaufsstellen beschäftigten Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, eine Mittagspause von mindestens 1½ Stunden festsetzt (§ 139 c).

[2]) Höchstens 6 Stunden bei zusammenhängendem und höchstens 5 Stunden bei geteiltem Dienst.

sich daher nicht treffen. Es muß dem wohlwollenden Verständnisse der Amtsvorsteher überlassen bleiben, die durchführbaren Erleichterungen zu gewähren. Notwendig ist hierbei aber auch eine verständnisvolle Mitwirkung der Beamten, vor allem ein kameradschaftliches Handinhandarbeiten der Schalterbeamten unter sich.

Die im vorstehenden erörterten Vorschriften gelten zunächst nur für die Beamtenschaft, sie finden jedoch im allgemeinen auch Anwendung auf die nicht im Beamtenverhältnisse stehenden Personen. Hinsichtlich des Arbeitsmaßes der Telegraphenarbeiter sind noch besondere Anordnungen getroffen worden. § 8 der »Ordnung« sagt allerdings nur, daß »Anfang und Ende der regelmäßigen Beschäftigung sowie der dazwischen liegenden Ruhepausen in Berücksichtigung der Art der zu leistenden Arbeit festgesetzt und den Arbeitern in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.« Die Regelarbeitszeit beträgt indessen allgemein 10 Stunden (gewöhnlich 6—12 Uhr vormittags und 1—6 Uhr nachmittags unter Abrechnung der Pausen). Bei dringenden Arbeiten werden von den Arbeitern auch Überstunden in Anspruch genommen, doch wird davon nur in wirklichen Notfällen Gebrauch gemacht. So waren z. B. zu leisten in den Rechnungsjahren 1904: 66658, 1905: 130104, 1906: 115248, 1907: 117871 und 1908: 114059 Überstunden, d. h. von jedem der bei dem Neubau und der Unterhaltung von Telegraphen- und Fernsprechanlagen beschäftigten Arbeiter durchschnittlich in einem Jahre 6, 12, 10, 10 und 10 Stunden[1]). Derartige Überstunden werden nach dem Satze von einem Zehntel des Tagelohns und etwaiger Zuschläge für jede Stunde besonders vergütet. Zeiträume unter einer halben Stunde bleiben dabei unberücksichtigt, größere Bruchteile werden voll und Nachtstunden (10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) anderthalbfach gerechnet[2]).

Die Pausen sind durch Punkt 3 der Amtsblattverfügung Nr. 14 vom 27. Januar 1908[1]) genau geregelt: täglich drei Pausen von zusammen 2 Stunden für Frühstück, Mittag und Vesper. Bei

[1]) Amtsblatt No. 9 von 1908.

[1]) Siehe Vorbemerkungen zu den Übersichten über die Arbeits- und Lohnverhältnisse in den statistischen Heften für 1904—1908.

[2]) Die österreichische Postverwaltung gewährt auch den im Beamtenverhältnisse stehenden Bediensteten Stundengelder von 30—80 Heller für jede die gewöhnlichen Dienststunden übersteigende volle Stunde der Mehrleistung zu Zeiten stärkeren Verkehrs (z. B. Weihnachten, Neujahr, Manöver usw. Neue Post No. 14 von 1909, S. 166).

Berechnung der Arbeitszeit bleiben diese Zeiträume außer Ansatz. Eine Verkürzung der Pausen zugunsten früherer Beendigung oder späteren Beginns der Arbeit ist mit Zustimmung der Arbeiter für die Sonnabende und Montage und seit Februar 1909[2]) auch für die Werktage, die den auf Werktage fallenden Feiertagen vorangehen oder folgen, zulässig, wenn die Arbeiter hierdurch die Möglichkeit erlangen, den Sonn- oder Feiertag in der Heimat zuzubringen. In neuester Zeit ist das Reichs-Postamt den Wünschen der Arbeiter, die Mittagspause zu verlängern, damit sie die Mittagsmahlzeit nicht auf der Strecke zu verzehren brauchen, sondern zu Hause einnehmen können, noch weiter entgegengekommen, indem die Ober-Postdirektionen ermächtigt worden sind, die Zahl der Pausen einzuschränken oder die tägliche Gesamtdauer der Pausen um eine Viertelstunde zu verlängern. Allerdings darf dabei die eigentliche Arbeitszeit nicht verkürzt werden.

Jugendliche Telegrammbesteller können wöchentlich je nach dem Grade der Schwierigkeit der Leistungen zu 49 bis 63 Dienststunden herangezogen werden. Die Dienststundenzahl soll im allgemeinen an einem Tage 9 nicht überschreiten. Nachtdienstleistungen werden nur von den Bestellern, die über 18 Jahre alt sind[3]), gefordert, wenn die während der Nacht eingehenden Telegramme und Eilsendungen nicht durch Unterbeamte abgetragen werden können.

Das Leistungsmaß der Postillione soll, soweit es sich um den Postfuhrdienst einschließlich der zugehörenden Pferdewartung handelt, über 69 Stunden wöchentlich nicht hinausgehen[4]).

Um einen Überblick darüber zu geben, welche Erfolge die Verwaltung mit ihren Bemühungen auf möglichst günstige Gestaltung des Leistungsmaßes erzielt hat, sind in den Anlagen 2 bis 4 Übersichten über die werktägliche Dienstzeit und das wöchentliche Leistungsmaß der mittleren Beamten und der Unterbeamten der Betriebsverwaltung sowie der Arbeitsverhältnisse der außerhalb des Beamtenverhältnisses stehenden, im Unterbeamtendienste verwendeten Personen gegeben. Diese Übersichten sind aus den Nachweisungen zusammengestellt, die entsprechend einer bei Beratung des Etats für 1904 vom Reichstag angenommenen

---

[1]) Amtsblatt No. 17 von 1909.

[2]) Die also nicht mehr „jugendliche Arbeiter" im Sinne des § 135 der Gewerbeordnung sind.

[3]) A. D. A. Abschn. VI. Abt. 1. Anl. 1. S. 54.

Resolution Gröber und Genossen seit 1904 in den »Statistiken der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung«[1]) veröffentlicht werden. Leider reichen die Angaben nicht sämtlich bis zur neuesten Zeit. Dies hat darin seinen Grund, daß die Statistik der Verwaltung nach 1908 nur noch alle 3 Jahre veröffentlicht wird[2]).

Die Übersichten sprechen für sich. Es genügt daher, hier auf einige Hauptpunkte hinzuweisen. Eine Tagesdienstleistung von nicht mehr als 8 Stunden hatten a) männliche Beamte 1904: 51,8 v. H., 1908: 63,3 v. H., b) weibliche Beamte 1904: 89,9 v. H., 1908: 97,6 v. H., c) Unterbeamte 1904: 21,0 v. H., 1908: 23,5 v. H. Die Zahl der über 12 Stunden Beschäftigten (Sp. 16 bis 19 und 32 bis 35 der Anlage 2) sank bei den männlichen Beamten von 357 (= 0,8 v. H.) auf 68 (= 0,13 v. H.) und bei den Unterbeamten von 3174 (= 3,4 v. H.) auf 432 (= 0,36 v. H.). Dieser verschwindende Rest setzt sich aus im Bahnpostdienste beschäftigten Beamten und Unterbeamten zusammen, die eine derartige Diensteinteilung selbst gewünscht haben, damit sie möglichst viel freie Zeit an ihrem Wohnorte verbringen können.

Ein besonders anschauliches Bild von der dienstlichen Inanspruchnahme des Einzelnen bietet die Anlage 3. Während im Jahre 1904 erst 12 192 (= 29,1 v. H.) männliche Beamte ein wöchentliches Leistungsmaß von nicht mehr als 50 und weitere 24 369 (= 58,1 v. H.) ein solches von nicht mehr als 54 Stunden hatten, ergeben sich für 1911 die Zahlen 30 110 (= 56,3 v. H.) und 18 819 (= 35,2 v. H). Von den weiblichen Beamten wurden 1904: 5009 (= 56,3 v. H.), 1911 dagegen, wenn man die 851 bei Postämtern III. Klasse eingestellten Gehilfinnen, die wegen des wenig anstrengenden Dienstes länger beschäftigt werden können, außer Betracht läßt, 18 184 (= 91,2 v. H.) nicht über 46 Stunden wöchentlich verwendet. Bis zu 62 Dienststunden hatten 1904: 30 730 (= 33,2 v. H.), 1911 aber 67 939 (= 56,0 v. H.) Unterbeamte. Allerdings weist das Jahr 1911 für die männlichen Beamten in den Spalten 17 bis 19 (über 57 bis 60 Stunden) und für die Unterbeamten in den Spalten 22 bis 28 (62 bis 69 Stunden) gegenüber den Vorjahren Verschlechterungen auf. Dies hat seinen Grund darin, daß die ungünstige Finanzlage des Reichs die erforderliche Personalverstärkung nicht gestattet hat, und daß, da der

[1]) Berlin. Reichsdruckerei.

[2]) Und zwar für die Jahre, in denen nach den Bestimmungen des Weltpostvertrags eine ausführliche Briefzählung stattfindet, also 1910, 1913, 1916 usw.

Verkehr dauernd kräftig wächst, die Bewältigung dieses Verkehrs nur durch stärkere Inanspruchnahme des Personals erfolgen kann. Eine derartige Notstandsmaßnahme ist aber nur vorübergehend durchführbar, wie dies unter anderm aus der bedenklichen Zunahme der Krankheitsfälle (s. Anlage 12) hervorgeht. Daß das Reichs-Postamt sich dessen bewußt ist und dem vorzubeugen sucht, geht u. a. daraus hervor, daß im Etat für 1913 allein für Einstellung von Hilfskräften im Beamten- und Unterbeamtendienste rund 3,2 Millionen M mehr eingestellt worden sind als für 1912.

In Anlage 4 bietet besonderes Interesse die Herabsetzung des Leistungsmaßes der Telegraphenarbeiter. Während noch 1905 7818 Arbeiter 10 bis 11 und 404 sogar 11 bis 12 Stunden durchschnittlich täglich arbeiten mußten, ist 1911 der zehnstündige Arbeitstag völlig durchgeführt. Daß die zu Stellvertretungen und Aushilfen angenommenen Kräfte in gleicher Weise zum Dienste herangezogen werden wie die von ihnen Vertretenen, ergibt sich von selbst.

Vergleiche zwischen der von der Postverwaltung und der von Privatbetrieben beanspruchten Arbeitszeit zu ziehen, ist schwer, weil im Postdienstbetriebe mit Sonntags- und Nachtdienstleistungen gerechnet werden muß und dem in anderen Betrieben nichts Gleichwertiges gegenübersteht. Man wird, um ein richtiges Bild zu gewinnen, von dem wöchentlichen Leistungsmaß etwa 3 bis 4 Stunden Sonntagsdienst abziehen müssen. Dies ist z. B. auch in einem Artikel des »Jahrbuchs für Verkehrsbeamte«[1]) geschehen, wo auf Grund der Angaben des Reichs-Arbeitsblattes über die Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom Jahre 1907 und der postamtlichen Statistik für 1908 nachgewiesen wird, daß das Verhältnis der Zahl der Arbeiter, die weniger als 58 Stunden wöchentlich zu leisten haben, zu der Zahl mit höherer Arbeitszeit sich wie 19:15, das der Unterbeamten dagegen mit weniger und mehr als 62stündiger Dienstleistung sich wie 46 : 19 stellt.

Wenn man das vorstehend Erörterte überdenkt und sich noch vergegenwärtigt, daß auch durch Betriebsmaßnahmen[2]) auf Diensterleichterungen für das Personal hingewirkt wird, so muß man zu dem Urteile kommen, daß die Fürsorgepolitik der Verwaltung,

---

[1]) Jahrbuch für Verkehrsbeamte, Jahrg. 1911. Heft 1. S. 91—94.

[2]) Wie z. B. durch früheren Schalterschluß für die Paketannahme zur Entlastung der Abend- und Nachtstunden.

ihren Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitszeitschutzes gerecht zu werden, nachhaltig bemüht ist. Es bedarf also nicht des gesetzlichen Zwanges, wie ihn z. B. das schweizerische Bundesarbeitsgesetz vom 27. Juni 1890 bringt[1]).

Die Wünsche der Beamtenschaft halten sich denn auch in dieser Beziehung in verständigen Grenzen. Wenn allerdings der Verbandstag der unteren Post- und Telegraphenbeamten im Jahre 1910 die Herabsetzung des durchschnittlichen Leistungsmaßes der Unterbeamten auf wöchentlich 54 Stunden für »durchaus geboten« erachtet[2]), so ist er sich offenbar der finanziellen Tragweite einer derartigen Maßnahme nicht bewußt gewesen[3]).

Der richtige Standpunkt ist der, die zu leistende Arbeit nach ihrer Schwierigkeit abzuwägen, die Qualität und nicht lediglich die Quantität entscheiden zu lassen. Das tut die Verwaltung, wenn sie den Bahnpostschaffner, der im schwankenden, schlecht gelüfteten Bahnpostwagen während der Nachtstunden in fliegender Hast unter ständiger großer Verantwortung arbeiten muß, 56 Stunden Dienst ansetzt, von dem Unterbeamten dagegen, der bei einem Postamt III. Klasse an einer Kleinbahnstrecke oder gar noch einem Personenpostkurse beschäftigt ist, und dessen Dasein zwischen dem Aufenthalt in frischer Luft und einfachen, in Ruhe ausgeübten inneren Dienstgeschäften sich friedlich abspielt, 66 bis 68 Stunden verlangt.

Eher läßt sich der Forderung, älteren oder halbinvaliden Beamten und Unterbeamten Diensterleichterungen zu gewähren, näher treten. Fraglos zerreibt die Eile, in der der heutige Verkehr sich abspielt, die Nervenkraft der Verkehrsbeamten ungleich mehr

---

[1]) Archiv 1900, S. 562. Das Gesetz findet Anwendung auf die im Betriebsdienste mit der Verpflichtung zur Einhaltung der gewöhnlichen Arbeitszeit eingestellten Personen der Eisenbahn- und Dampfschiffsunternehmungen, der Postverwaltung sowie der vom Bunde konzessionierten oder von ihm betriebenen Transportunternehmungen. Es legt unter anderm fest, daß die Arbeitszeit in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten darf, daß den Bahnpostbeamten und Kondukteuren wenigstens 10, den übrigen Angestellten wenigstens 9 Stunden ununterbrochene Ruhezeit gewährt werden müssen usw.

[2]) Blätter. Jahrg. VI. No. 6. S. 93.

[3]) Das durchschnittliche Leistungsmaß der 121 170 im Herbst 1911 vorhandenen Unterbeamten betrug 61 Stunden (Anlage 3). Zur Durchführung des Verbandstagsbeschlusses müßten also (61—54) = 7 × 121 170 = 848 190 Stunden anderweit untergebracht werden, was nicht weniger als 15 641 neue Kräfte oder bei Annahme einer Anfangsentlohnung von 1000 Mark für die Kraft 15 641 000 Mark Mehrausgaben erfordern würde, ungeachtet der Mehraufwendungen, die im Beharrungszustande aus den erforderlichen Lohnsteigerungen entstehen würden.

als die früheren ruhigen Verhältnisse und erhöht die Zahl derer, die nicht mehr »mitkönnen«, die häufig krankheitshalber austreten oder gar vorzeitig in den Ruhestand gehen müssen. Diesen Invaliden der Arbeit das Verbleiben in ihrem Berufe zu ermöglichen, ist sicher ein schönes Ziel. Gewiß bedarf der Post- und Telegraphendienst wie nur einer der Einheitlichkeit und Regelmäßigkeit. Auch läßt die immer weitergehende Übertragung der einfachen Dienstgeschäfte auf niedere Angestelltenklassen nicht mehr viel Spielraum, und doch gilt auch hier, daß, wo ein Wille ist, ein Weg sich stets noch findet.

Es ist nicht leicht, die Bedürfnisse des Dienstes mit den ins einzelne gehenden Vorschriften über die Gestaltung des Leistungsmaßes in Einklang zu bringen.

Es ist daher verständlich, wenn an eine Änderung der Dienstpläne nur ungern herangetreten wird. Und doch sollte es jeder Vorgesetzte sich zur Regel machen, verständigen Wünschen seines Personals auf Gestaltung der Dienstverhältnisse ein williges Ohr zu leihen und Verbesserungsvorschlägen nachzugehen. Nur wer der Diensteinteilung unterstellt gewesen ist, kennt ihre Unebenheiten. Es gilt auch hier, daß die besten Absichten der Verwaltung zunichte werden, wenn die ausführenden Organe sie nicht mit dem erforderlichen Verständnis in die Wirklichkeit übertragen.

§ 7.

b) Sonntagsruhe.

Daß innerhalb eines größeren mit Arbeit ausgefüllten Zeitraums auch längere Arbeitsunterbrechungen eintreten müssen, in denen Körper und Geist ausruhen können, bedarf keines Beweises. Zu diesen gesundheitlichen Gründen tritt das religiöse Bedürfnis. Es ist daher begreiflich, daß die Gesetzgebung verhältnismäßig zeitig den Mißbräuchen, die die Ausbeutung des Sonntags als siebenten Arbeitstags durch gewissenlose Arbeitgeber hervorgerufen hatte, Einhalt gebot. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung als Arbeitgeberin hat auch hier die gesetzlichen Bestimmungen sogleich sinngemäß auf ihren Geschäftsbereich übertragen oder ist mit ihren Anordnungen dem Gesetzgeber vorausgeeilt. Auf kaum einem anderen Gebiete der sozialen Fürsorge sind aber die Bestrebungen für das Wohl des Personals so schwer mit wichtigen volkswirtschaftlichen Rücksichten in Einklang zu bringen gewesen. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Sonntagsruhe

der Angestellten der Verwaltung spiegeln getreulich wieder, wie der Gedanke der Sonntagsruhe überhaupt im Volke Boden gewinnt und sich vertieft. Den Reichstagsabgeordneten Stöcker und Lingens, die jahrelang die Beschränkung des Schalter- und des sonstigen, namentlich des äußerlich wahrnehmbaren Postdienstes unermüdlich gefordert und damit in den Kreisen des Publikums das Verständnis für die schließlich vom Reichs-Postamt eingeführten Maßnahmen vorbereitet haben, gebührt hierbei besonderer Dank.

Die ersten Anzeichen der kommenden Entwicklung finden sich bereits im Jahre 1877 in der Anordnung, daß in den größeren Städten die Briefbestellung beschleunigt werden soll, damit die Briefträger am Vormittagsgottesdienste teilnehmen können. Vor einer Einschränkung des Betriebsdienstes, die für eine Verringerung des Sonntags erforderlichen Personals Voraussetzung ist, weil in verschiedenen schwierigen und verantwortungsvollen Dienstzweigen der Verwaltung sonst fernstehende Personen nicht beschäftigt werden können, scheute man zunächst zurück. Man beließ es vorläufig bei den von der preußischen Postverwaltung übernommenen Bestimmungen, nach denen an Sonntagen der Schalterdienst sowie die Bestellungen von 9 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags ruhen sollten. An den Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fielen, sollten die Schalter während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes geschlossen gehalten werden und die Bestellungen bis 1 Uhr nachmittags beendet sein.

Einen wesentlichen Fortschritt in der Frage einer allgemeinen und gleichmäßigen Durchführung der Sonntagsruhe brachte erst der Erlaß des Staatssekretärs vom 25. Dezember 1883. Durch diesen Erlaß wurde die unterschiedliche Behandlung der Sonn- und Feiertage beseitigt. Die Schalter sollten künftig nur noch von 7 (im Sommer) oder 8 (im Winter) bis 9 Uhr vormittags und nachmittags in der Zeit von 5 bis 8 Uhr mindestens eine und längstens zwei Stunden offen gehalten werden. Die Briefbestellung sowie die Geld- und Paketbestellung in Postorten durften nur einmal und zwar, außer wenn die einzige Post des Tags erst nachmittags eintraf, nur vormittags stattfinden, nicht über 1 Uhr nachmittags dauern[1]) und während des Hauptgottesdienstes nicht fortgesetzt werden. Für die Bestellung nach Landorten gelten bereits seit 1881 dieselben Grundsätze mit der Einschränkung, daß Pakete nicht abgetragen werden, und daß die Landbestellung am Char-

[1]) Seit 1898 mußte die Paketbestellung um 12 Uhr mittags beendet sein.

freitag, ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag, am Himmelfahrtstag, Bußtag und in katholischen Gegenden auch am Fronleichnamstag völlig ruht[1]). Seit Mitte der neunziger Jahre dürfen an den Orten, an denen sich mehrere Postanstalten befinden, die kleineren Zweigämter zeitweise oder gänzlich geschlossen werden.

Vom Februar 1899 ab wurde der Schalterdienst von den Nachmittagen in der Regel auf die Mittagszeit verlegt. Dieser Dienst wurde auf ein bis zwei in die Zeit vom Schlusse des Hauptgottesdienstes bis 2 Uhr nachmittags abzuhaltende Stunden beschränkt. Seit 1902 gilt der Schalterschluß um 1 Uhr nachmittags als Regel. Die große Bedeutung dieser Anordnung für die Sonntagsruhe der Schalterbeamten und infolge Verringerung der Zahl der in den Abend- und Nachtstunden zu bearbeitenden Sendungen auch des übrigen Personals leuchtet ohne weiteres ein.

Nach dieser auch heute noch gültigen Regelung des Schalterdienstes wurde die Beschränkung des Bestelldienstes in Angriff genommen. So ordnete das Reichs-Postamt an, daß offene, mit Nachnahme belastete Post- oder Drucksachenkarten vom 1. April 1904 ab nur noch in Ausnahmefällen bestellt werden sollten[2]). Seit Februar 1906[3]) galt diese Bestimmung auch für Briefsendungen mit Nachnahme, bis Anfang 1907 die Sonntagsbestellung dieser Sendungen überhaupt untersagt wurde. Schließlich kamen vom Februar 1906 ab die Paketbestellung und vom November 1906[4]) ab die Geldbestellung an Sonn- und Feiertagen in Wegfall. Während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstverkehrs findet jedoch auch an den Sonn- und Feiertagen Paketbestellung statt.

Gegen die Aufhebung der Geld- und Paketbestellung, die einen schweren Eingriff in die wirtschaftlichen Verhältnisse bedeutet, hat sich die Verwaltung lange gesträubt. Die Gründe dafür lagen einmal in der Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des »kleinen Mannes« — so z. B. der auswärts arbeitenden Familienväter, die ihrer Familie den Wochenlohn Sonnabends nach Hause sandten, damit er Sonntags in ihren Händen war —, dann aber auch in der Befürchtung, daß Pakete mit leicht verderblichem Inhalt unbrauchbar werden könnten und die Räume zur Aufbewahrung der Paketmassen nicht ausreichen möchten. Um die Folgen der Neuerungen für das Publikum weniger fühlbar zu

---

[1]) A. D. A. Abschn. V. Abt. 1. Ausführungsbestimmungen zu § 38, S. 87.

[2]) Amtsblatt No. 19 von 1904.

[3]) Amtsblatt No. 5 von 1906.

[4]) Amtsblatt No. 59 von 1906.

machen, ist nachgegeben worden, daß die Abholung der Pakete, Geldbriefe und Postanweisungen an Sonn- und Feiertagen während der Schalterdienststunden nicht nur den regelmäßigen Abholern, sondern auch den Personen gestattet ist, die für gewöhnlich diese Sendungen im Wege der Bestellung erhalten. Wenn ein Feiertag auf einen Sonnabend oder Montag fällt, ruht die Paket- oder Geldbestellung nur an einem Tage. Infolge dieses Entgegenkommens hat sich das Publikum an die Änderung rasch, leicht und ohne Widerspruch gewöhnt, und die befürchteten Unzuträglichkeiten sind nicht eingetreten. Die Sonntagsruhe des Personals ist erheblich verbessert worden, wozu die Nebenwirkung, daß die Paketauflieferung an den Vorabenden von Sonn- und Feiertagen schwächer geworden ist, nicht unwesentlich beigetragen hat.

An weiteren Beschränkungen des Betriebsdienstes sind zu nennen: die Verminderung der Annahmezeiten für Pakete in größeren Orten[1]), die Zurückstellung von Massendrucksachen für den nächsten Werktag und die Einschränkungen in der Benutzung der Züge zu Postzwecken sowie in den Briefkastenleerungen.

Hand in Hand mit diesen Maßnahmen gingen die Erweiterungen der Sonntagsruhe für das Personal. Während in den älteren Verfügungen die Rücksicht auf die Verkehrsbedürfnisse die erste Rolle spielt, tritt später der Fürsorgegedanke in den Vordergrund. Zunächst wurde 1879 bestimmt, daß Beamte und Unterbeamte durch Dienst nicht behindert werden dürfen, mindestens jeden vierten Sonntag — vor- oder nachmittags — den Gottesdienst zu besuchen. Seit 1881 sollte das vollbeschäftigte Landbestellpersonal möglichst jeden zweiten Sonntag zur Ruhe und zum Kirchenbesuche völlig freigemacht und an den mit Dienst besetzten Sonntagen in die Lage versetzt werden, dem Gottesdienste beizuwohnen. Der Erlaß vom 25. Dezember 1883 ordnet an, daß die Beamten und die Unterbeamten in einem dreiwöchigen Zeitraume mindestens für einen Sonntag — und zwar entweder für einen ganzen Tag oder für zwei halbe Tage — völlig dienstfrei gemacht werden sollen. An den Dienststellen, bei denen Sonntagsdienst nicht entbehrt werden kann, sollen tunlichst alle

---

[1]) Die Schalterdienststunden von 7/8—9 Uhr vormittags können für die Annahme von Postsendungen an den Sonn- und Feiertagen sogar ganz oder zum Teil überall da wegfallen, wo während dieser Stunden die Arbeit im Handels- und Gewerbebetriebe zu ruhen hat, und wichtige Interessen des Publikums durch den Wegfall oder die Kürzung der Postschalterdienststunden nicht geschädigt werden. (A. D. A. Abschn. V. Abt. 1. Ausführungsbestimmungen zu § 30.)

nachgeordneten Beamten verwendet werden, auch wenn sie für gewöhnlich an anderen Dienststellen beschäftigt sind. Dieser Erlaß spricht auch zum ersten Male davon, daß zur Durchführung der Sonntagsruhe der Reichskasse Kosten entstehen dürfen, indem er gestattete, zur Vertretung der unmittelbar aus der Reichskasse besoldeten Unterbeamten Hilfskräfte gegen Bezahlung einzustellen und alleinstehenden Postverwaltern, die sich nicht durch Familienangehörige oder Unterbeamte vertreten lassen konnten, sondern dazu Postgehilfen von auswärts kommen lassen mußten[1]), auf die daraus entstehenden Kosten Vergütungen zu zahlen. Seit Mitte 1890 durften auch die nicht ständigen Posthilfsboten[2]) unter gewissen Voraussetzungen an jedem dritten Sonntage durch bezahlte Hilfskräfte vertreten werden.

Man könnte versucht sein, der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung den Vorwurf unsozialen Handelns zu machen, weil sie zwar ihrem eigenen Personale Sonntagsruhe verschafft, dafür aber andere Personen zur Arbeit an Sonntagen heranzieht. Demgegenüber muß aber darauf hingewiesen werden, daß an den Sonn- und Feiertagen der Verkehr im allgemeinen geringer ist als an den Werktagen, und daß daher ein großer Teil der Angestellten schon durch Zusammenlegung von Dienstgeschäften, die sonst von verschiedenen Beamten und Unterbeamten wahrgenommen werden, dienstfrei gemacht werden kann. Weiterhin sind aber die »Sonntagsaushelfer« meist Leute, die an den Werktagen erheblich weniger Arbeit zu leisten haben als die, zu deren Vertretung sie herangezogen werden. Sie bedürfen somit des Ausspannens an den Sonntagen nicht im gleichen Maße wie die Unterbeamten. Zudem bedeutet für sie der Lohn für ihre Leistungen einen willkommenen Verdienst.

Seit April 1899 bestehen die heute gültigen Vorschriften[3]). Danach »gilt als Grundsatz, daß jeder Beamte und Unterbeamte des Betriebsdienstes in einem Zeitraume von 2 Wochen mindestens für einen Sonntag, sei es für einen ganzen Tag oder für zwei halbe Tage, vom Dienste zu befreien, und daß ein ganz freier Sonntag, soweit es sich nicht öfter ermöglichen läßt, für je 4 Wochen zu gewähren ist«.

Eine wesentliche Verbesserung der Sonntagsruhe allein-

[1]) Dies durfte jedoch zunächst nicht öfter als jeden dritten Sonntag geschehen.

[2]) Das heißt die heutigen (nicht vollbeschäftigten) Posthilfsboten.

[3]) A. D. A. Abschn. IX. § 2 c. S. 3.

stehender Postverwalter und Postagenten bedeutete ferner die Erlaubnis, den Telegraphendienst an Sonntagnachmittagen durch Unterbeamte[1]) wahrnehmen zu lassen. Befindet sich in dem gleichen Orte oder im Umkreise von 3 km und seit 1908 5 km eine Postanstalt oder eine Eisenbahntelegraphenstation, die mindestens während einer Stunde des Nachmittags für den telegraphischen Verkehr des Publikums geöffnet ist und sich mit der Abgabe und Bestellung von Privattelegrammen befaßt, so kann die Telegraphendienststunde ganz wegfallen.

Besondere Schwierigkeiten bietet die Regelung der Sonntagsruhe des Bahnpostpersonals. Namentlich die Verheirateten legen Wert darauf, die dienstfreien Zeiten am Wohnorte und nicht an Unterwegsorten zu verbringen. Die »Leerfahrten«, die an Sonnabenden oder Montagen zurückgelegt werden müssen, um dies Ziel zu erreichen, sind aber aus dienstlichen Gründen (Belastung der Bahnpostwagen, mangelhafte Abgrenzung der Verantwortlichkeit) unerwünscht. Die Verwaltung hat daher nachgegeben, daß abweichend von den sonstigen Vorschriften über die Arbeitspausen die Überlager nur so lang bemessen werden, als zur Sammlung neuer Kräfte unerläßlich ist, und daß erforderlichenfalls auch an zwei aufeinander folgenden Tagen Nachtfahrten angesetzt werden können. Diese Maßnahme ist vom gesundheitlichen Standpunkte gewiß nicht einwandfrei und verliert ihre Eigenschaft als »Notbehelf« auch dadurch nicht, daß das Personal, dem ja leider häufig das Verständnis für die in seinem Interesse getroffenen Anordnungen abgeht, derartige Abweichungen wünscht. Die Hoffnung auf nachhaltigere Besserung, die nur durch Personalverstärkungen erzielt werden kann, ist unter den jetzigen Finanzverhältnissen freilich recht gering. Vielleicht läßt sich aber wenigstens ein gewisser Erfolg ermöglichen, wenn Personal der Ortspostanstalten, für das sich die Sonntagsruhe immerhin leichter durchführen läßt, zu Sonntagsleistungen im Fahrdienste herangezogen wird.

Die nicht im Beamtenverhältnisse stehenden Personen genießen, wenn sie längere Zeit hintereinander beschäftigt werden, in demselben Umfange wie das eigentliche Beamten- und Unterbeamtenpersonal Sonntagsruhe. Die jugendlichen Telegrammbesteller müssen an jedem zweiten Sonntage dienstfrei sein[2]).

---

[1]) Voraussetzung dabei ist, daß die Unterbeamten im Genusse der vorgeschriebenen Sonntagsruhe verbleiben.

[2]) A. D. A. Abschn. IX. § 2 c.

Den Postillionen soll eine »angemessene« Sonntagsruhe zuteil werden[1]. Verhältnismäßig einfach gestaltet sich die Regelung der Sonntagsruhe der Telegraphenarbeiter. Es gilt als Grundsatz, daß Arbeiten für Telegraphenneuanlagen und Linienunterhaltungszwecke an den Sonn- und Feiertagen auszusetzen, bei etwa notwendigen Ausnahmefällen aber tunlichst vor Beginn des Gottesdienstes durchzuführen sind[2]. Derartige außergewöhnliche, meist durch Leitungsstörungen bedingte Leistungen werden von den Arbeitern nur in sehr geringem Umfange in Anspruch genommen, so im Rechnungsjahre 1904 für 11206, 1905: 34261, 1906: 45541, 1907: 32645, 1908: 27761 Stunden im ganzen Reichstelegraphengebiet. Auf einen Arbeiter entfielen im Durchschnitte jährlich nur: noch nicht 1, 3, 4, 3 und 3 Stunden[3]. Die Arbeiter erhalten für solche dringliche Arbeiten einen Zuschlag von 25 v. H. zu ihrem Werktagslohn[4].

Die Verwaltung hat ständig darauf hingewirkt, daß die Wohltaten der Sonntagsruhe dem Personale so weit zugute kommen, als es sich mit den allgemeinen Interessen und mit der Sicherheit des Betriebs irgend verträgt und als es die bereitgestellten beträchtlichen Mittel gestatten. Über die tatsächliche Sonntagsruhe des Personals sind wiederholt eingehende Ermittlungen angestellt worden. Danach waren von dem Gesamtpersonal z. B. im Jahre 1884 32,1 v. H. niemals den ganzen Tag und 1,7 v. H. niemals auch nur einen halben Tag dienstfrei. 3 v. H. konnten nie den Gottesdienst besuchen, wobei allerdings zu beachten ist, daß nur 1 v. H. infolge des Dienstes oder wegen des Mangels an Vertretung, 2 v. H. aber wegen des Fehlens einer Kirche ihres Bekenntnisses am Amtsort oder in erreichbarer Nähe davon verhindert waren. Über die Entwicklung in neuester Zeit gibt die Anlage 5 Aufschluß, aus der nur die Endzahlen herausgegriffen seien. Im Herbst 1911 sind von den männlichen Beamten 78,2, von den weiblichen 92,8 und von den Unterbeamten 53,5 v. H. über das Mindestmaß hinaus Sonntags vom Dienste befreit gewesen. Erst jeden vierten Sonntag dienstfrei waren 2,6, 0,3 und 11,2 v. H.[5]. Diese

[1]) A. D. A. Abschn. VI. Abt. 1. Anl. 1. S. 54.

[2]) A. D. A. Abschn. VII. Abt. 1. § 14.

[3]) Statistik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, Jahrgänge 1904 bis 1908 (Anlagen: Arbeits- und Lohnverhältnisse der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Personen).

[4]) Amtsblatt No. 95 von 1910.

[5]) Die Zahlenangaben in Anlage 5 sind denselben Unterlagen, wie die in den Anlagen 2—4 entnommen. (Statistiken 1904—1908 und 1910.) Siehe oben S. 37.

an sich nicht ungünstigen Zahlen bedeuten aber gegenüber den Angaben für 1909, bis zu welchem Jahre anhaltende Verbesserung zu erkennen ist, bereits wieder Verschlechterungen. Es wiederholt sich hier dieselbe Erscheinung, von der schon bei Erörterung des Leistungsmaßes (s. oben S. 38) die Rede war. Die Vermehrung des Personals und der Sonntagsaushilfen[1]) hat mit dem Steigen des Verkehrs nicht gleichen Schritt gehalten, so daß die vorhandenen Kräfte stärker ausgenutzt werden müssen. Offenbar ist auch dies eine der Ursachen für die Zunahme der Krankheitsfälle (s. Anlage 12). Das Reichs-Postamt hat infolgedessen, nachdem diese Tatsachen ihm bekannt geworden waren, angeordnet, daß mindestens der Stand vom Herbst 1909 baldigst wieder hergestellt werden soll[2]).

Über die Kosten, die aus Anlaß der Durchführung der Sonntagsruhe entstanden sind, liegen amtliche Angaben nicht vor. Der durchschnittliche Tagesverdienst eines Sonntagsaushelfers ist von 1 M 99 Pf. (im Jahre 1905) auf 2 M 20 Pf. (im Jahre 1911) gestiegen[3]).

Läßt man nicht außer acht, daß die Sonntagsarbeit in dem gemeinnötigen Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltung mit ihren vielen unentbehrlichen und unaufschiebbaren Arbeitsverrichtungen ein notwendiges Übel ist, so kann man sich mit den bisher erzielten Erleichterungen vorerst begnügen. Zum mindesten sind die Beamten und Unterbeamten nicht ungünstiger in der Sonntagsruhe gestellt als die im Handelsgewerbe beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter[4]), zumal die einzelnen Personen zur Sonntagsarbeit nur abwechselnd herangezogen werden. Weitergehende Erleichterungen werden bei den innigen Beziehungen zwischen Handel und Postverkehr erst gewährt werden können, wenn die Bewegungen anderer Berufskreise (z. B. der Vereine der Handlungsgehilfen, des deutschen Bankbeamtenvereins usw.) auf reichsgesetzliche völlige Sonntagsruhe wenigstens Teilerfolge errungen haben werden. Viel-

[1]) An Sonntagsaushelfern waren eingestellt im Sommer 1905: 4107, im Sommer 1908: 3272 und im Herbst 1911: 3313 (siehe Anlage 4 unter 1 d).

[2]) Zur Vermeidung von Irrtümern sei bemerkt, daß in Anlage 5 nur die Angaben für die mittleren Beamten und die Unterbeamten der Betriebsverwaltung enthalten sind. Die Beamten des Verwaltungsdienstes erfreuen sich zum überwiegenden Teile fast völliger Sonntagsruhe.

[3]) Siehe Anlage 4 unter 1 d, Spalte 10.

[4]) Diese gewerblichen Arbeiter dürfen außer an den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttagen an Sonn- und Feiertagen bis zu 5 Stunden beschäftigt werden. (§ 105 b, II der Gewerbeordnung.)

leicht erweist es sich dann als ausreichend, die Schalter Sonntags überhaupt nur einmal zu öffnen und zwar je nach dem Postengange vor oder nach dem Hauptgottesdienste. Gegen einen völligen Schluß der Schalter spricht die Erwägung, daß ein großer Teil unseres Volkes, und zwar der wirtschaftlich schwächste, nur Sonntags Zeit hat, die am Postschalter abzuwickelnden Geschäfte zu erledigen[1]). Der Verkehr verringert sich aber in dem Maße, wie das von England überkommene »weekend« auch bei uns Eingang findet (z. B. bei Banken, Rechtsanwälten, in Fabriken usw.) und den Sonntag von den Geschäften des Alltags frei macht.

Eine andere Frage ist es, ob im Hinblick auf die große gesundheitliche Bedeutung dienstfreier Tage den am ganzen Sonntage Diensttätigen als Ersatz ein voller Ruhetag in der Woche gewährt werden kann. Der Verfasser denkt dabei an das schweizerische Bundesarbeitsgesetz vom 27. Juni 1890[2]), durch das den Beamten jährlich 52 Ruhetage — davon 17 an Sonntagen — von mindestens 24stündiger Dauer gewährleistet sind[3]). Diese Maßnahme wäre allerdings unter Aufwendung nicht unerheblicher Kosten auch bei uns durchführbar, und es ist nur zu wünschen, daß die Finanzlage des Reichs recht bald diesen weiteren wichtigen Schritt in der Betätigung sozialer Fürsorge ermöglicht.

Auf eins aber muß hingewiesen werden, was auch für die Herabsetzung des Leistungsmaßes gilt. Es genügt nicht, nur Diensterleichterungen und -befreiungen zu schaffen, es muß auch für zweckmäßige Verwendung der Freizeit Sorge getragen werden. Namentlich bei jüngeren Beamten und Unterbeamten hat sich teilweise die unerfreuliche Folgeerscheinung häufigeren Wirtshausbesuchs gezeigt, und dies bedeutet bei den damit verbundenen größeren Geldausgaben und dem geringen Einkommen der Dienstanfänger eine ernste Gefahr.

---

[1]) Die Vereinigten Staaten von Amerika sind in dem neuen Gesetz über die Beschränkung des Postdienstes an Sonntagen erheblich weiter gegangen. Sonntagsbriefbestellungen finden überhaupt nicht statt, ebenso wenig Ausgabe von Briefsendungen bei Postämtern erster und zweiter Klasse. Die im Laufe des Sonntags eingehenden Ortssendungen werden erst in der Nacht vom Sonntag zum Montag bearbeitet. Im Durchgange bearbeitete und nach außerhalb bestimmte Sendungen werden unverzögert befördert. (Deutsche Verkehrszeitung No. 45 von 1912, S. 494.)

[2]) Siehe Archiv 1900, S. 552.

[3]) Übertretungen dieser Bestimmungen werden gesetzlich mit Geldbuße bis 1000 Francs bestraft, selbst wenn ein Beamter auf die ihm gesetzlich zugesicherte Dienstbefreiung freiwillig verzichtet hat (a. a. O. S. 562).

Es zeigt sich hier so recht, daß Sozialpolitik nie nur an einem Ende in Angriff genommen werden kann. Hand in Hand mit der Verkürzung der Arbeitszeit müssen Erziehung zu größeren geistigen Interessen, Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und Verbesserung des Wohnungswesens für Verheiratete und Ledige gehen. Was die Verwaltung auf diesen Gebieten geleistet hat und leistet, wird später noch zu erörtern sein.

§ 8.

c) Urlaub.

Mehr noch als die kurze Ruhepause am Sonntage kann ein längeres Ausspannen gesunkene Lebenskraft und schwindenden Lebensmut neu beleben und den Arbeiter befähigen, seinen Pflichten freudig wieder nachzukommen. In ungleich höherem Maße gilt dies für die Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, die durch die gesundheitsschädliche Nachtarbeit und den notwendigen Verzicht auf regelmäßige Sonntagsruhe vorzeitig verbraucht werden. Es ist daher nicht verwunderlich, schon in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, in denen im allgemeinen noch wenig von sozialer Fürsorge zu merken ist, auf Anordnungen zu stoßen, die eine Regelung und eine Ausgestaltung des Urlaubswesens bezwecken.

Bei Übernahme des Postwesens durch das Reich waren die Ober-Postdirektionen ermächtigt, den unterstellten Beamten, Unterbeamten und kontraktlichen Dienern[1]) zu Reisen außerhalb des Reichs bis auf vier, innerhalb des Reichs bis auf sechs Wochen Urlaub zu bewilligen, wenn zwar Stellvertretungskosten entstanden, die Notwendigkeit des Urlaubs aber durch vorschriftsmäßiges ärztliches Zeugnis belegt war. Der Mißbrauch, der hiermit infolge der leichten Erlangbarkeit solcher ärztlichen Zeugnisse getrieben wurde, gab indessen bereits im Jahre 1873 dem General-Postamte[2]) Veranlassung zu der Erwägung, ob dem Unwesen durch Erteilung eines alljährlichen bestimmten, wenn auch kürzeren Erholungsurlaubs

---

[1]) Kontraktliche Diener, eine Gattung von Unterbeamten, die durch Privatvertrag von den Amtsvorstehern angenommen wurden, gibt es seit 1891 nicht mehr.

[2]) Das ursprüngliche „General-Postamt" des Deutschen Reichs wurde, nachdem es am 1. Januar 1876 mit dem General-Telegraphenamte vereinigt worden war, durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1880 am 1. April 1880 in das „Reichs-Postamt" mit einem Staatssekretär an der Spitze umgewandelt.

gesteuert werden könnte. Man versprach sich davon nicht nur durch die Reisen, die ein derartiger Urlaub überhaupt erst ermöglichte, eine innigere, das Gemüt befriedigende Erhaltung der Heimats- und Familienbeziehungen, sondern auch dienstliche Vorteile aus einer Erweiterung des Gesichtskreises der Beamten und durch Verminderung der Neigung, sich bei ganz geringer Unpäßlichkeit krank zu melden und dem Dienste zu entziehen. Der regelmäßige Erholungsurlaub für die Beamten wurde zunächst versuchsweise, bald aber endgültig eingeführt. Der Urlaub eines Beamten sollte in einem Jahre 14 Tage, höchstens 3 Wochen nicht überschreiten[1]). Er konnte nötigenfalls in mehreren kürzeren Zeitabschnitten erteilt werden. Ein Anrecht auf Urlaub, von dem die Postexpediteure und die nicht angestellten Beamten im allgemeinen ausgeschlossen waren[2]), stand niemand zu. Voraussetzung für die Bewilligung des Urlaubs war vielmehr stets, daß die Dienstgeschäfte der Beurlaubten von dem übrigen Personale mit übernommen wurden, Kosten aus diesem Anlaß also der Reichskasse nicht entstanden[3]).

In Ausführung des § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1874 über den Urlaub der Reichsbeamten[4]) wurden diese Bestimmungen weiter ausgebaut[5]). Die Ober-Postdirektionen[6]) waren fortan zur Urlaubserteilung befugt:

a) wenn keine Stellvertretungskosten entstanden oder der zu Beurlaubende für die Dauer des Urlaubs auf sein Diensteinkommen verzichtete:
   an alle nachgeordneten Beamten, Unterbeamten und kontraktlichen Diener bis auf 3 Monate;

b) unter Übernahme der etwa entstehenden Stellvertretungskosten auf die Reichskasse zur Erholung oder zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten:

---

[1]) Die älteren Beamten sollten das zulässige Höchstmaß, die jüngeren entsprechend weniger erhalten.

[2]) Ausnahmen, die nicht zu engherzig gemacht werden sollten, waren namentlich dann zulässig, wenn keine Kosten entstanden.

[3]) Nur in besonderen Ausnahmefällen konnten mit Genehmigung des General-Postamts Kosten aufgewendet werden.

[4]) Erlassen auf Grund des § 14 des Reichs-Beamtengesetzes. (Reichsgesetzblatt Jahrg. 1874. S. 129).

[5]) Erlaß des General-Postdirektors vom 3. 8. 1875.

[6]) Und bis 31. 12. 1875 die ihnen gleichstehenden Telegraphendirektionen.

1. den angestellten Beamten bis auf 14 Tage,
2. den nicht angestellten Beamten, sowie den angestellten Unterbeamten und kontraktlichen Dienern bis auf 8 Tage;

c) zu Kuren behufs Wiederherstellung der Gesundheit (sogenannter Kururlaub) unter Übernahme der etwa entstehenden Stellvertretungskosten auf die Reichskasse:

an alle nachgeordneten Beamten, Unterbeamten und kontraktlichen Diener bis auf 6 Wochen.

Die Vorsteher der Verkehrsanstalten konnten, wenn keine Kosten entstanden, die ihnen nachgeordneten Beamten, Unterbeamten und kontraktlichen Diener bis auf 3 Tage beurlauben.

Der angestrebte Zweck wurde erreicht. Die Zahl der zur Erholung beurlaubten Beamten stieg von 4965 Beamten für 9350 Wochen (1874) auf 5138 Beamte für 9707 Wochen (1875). Im gleichen Zeitraume sank die Zahl der zur Vornahme von Kuren Beurlaubten von 833 Beamten mit 5291 Wochen auf 757 Beamte mit 4677 Wochen. Die Ersparnis an Stellvertretungskosten belief sich auf 11000 M[1]).

Im Jahre 1892 wurden die Ober-Postdirektionen ermächtigt, fortan in besonders dringlichen Fällen den nicht etatsmäßig angestellten Beamten einschließlich der Dienstanfänger sowie den Postagenten, die sich nicht durch erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen konnten, und ferner allen Unterbeamten bis auf 7 Tage unter Übernahme der etwa entstehenden Stellvertretungskosten auf die Reichskasse Urlaub zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten zu erteilen. Ein derartiger Urlaub kann seit 1898 allen Beamten und Unterbeamten selbst dann gewährt werden, wenn sie in dem laufenden Jahre bereits zur Erholung beurlaubt gewesen sind.

Die folgenden Jahre sind besonders reich an Verfügungen, die die Gewährung immer weitergehenden Urlaubs anordnen. Den etatsmäßig angestellten und den dauernd gegen Tagegeld beschäftigten Fernsprechgehilfinnen (den jetzigen Telegraphengehilfinnen) wurde 1899 ein alljährlicher Erholungsurlaub von 14 Tagen zugebilligt. Vorsteher der Verkehrsämter I. und II. Klasse dürfen seit 1899 ihren nachgeordneten Beamten und Unterbeamten Urlaub zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten erteilen, wenn

[1]) Archiv No. 17 von 1876.

Stellvertretungskosten entstehen bis zu drei Tagen, sonst bis zu sieben Tagen.

Eine Neuregelung brachte der Erlaß vom 3. Mai 1901. Die nicht etatsmäßig angestellten Beamten (jedoch nicht die Dienstanfänger) sowie die etatsmäßig angestellten Unterbeamten erhielten fortan bis zu 10 Tagen, die Dienstanfänger im Beamtenverhältnisse (Eleven, Gehilfen, Anwärter, Hilfsmechaniker), Postagenten, die für ihre Vertretung nicht selbst sorgen konnten, sowie Postboten und Postillione der reichseigenen Posthaltereien bis zu sieben Tagen Urlaub. Entstanden keine Vertretungskosten, so konnte der Erholungsurlaub der etatsmäßig angestellten Beamten verlängert werden und zwar der der mittleren Beamten bis auf drei, der der höheren Beamten ausnahmsweise bis auf vier Wochen. Konnte der Dienst nicht für die ganze Dauer der Beurlaubung übertragen werden, so durften die älteren Beamten gleichwohl über 14 Tage beurlaubt werden, sofern Vertretungskosten nur für höchstens 14 Tage entstanden. Um dem im Sommer immer fühlbarer werdenden Beamtenmangel entgegenzuwirken, wurde etatsmäßig angestellten Beamten ein dreiwöchiger, den übrigen Beamten ein 14tägiger »Winterurlaub« (in den Monaten November bis März) in Aussicht gestellt, für dessen ganze Dauer Vertretungskosten entstehen durften. Von dieser Vergünstigung wird jedoch wenig Gebrauch gemacht.

Die jetzt gültigen Bestimmungen[1]) wurden — abgesehen von einigen durch Bemerkungen ersichtlich gemachten Änderungen — schließlich durch die Amtsblattverfügung Nr. 32 vom 12. April 1905[2]) getroffen. Sie sind der Übersichtlichkeit wegen nachstehend in Tabellenform aufgeführt:

---

[1]) A. D. A. Abschn. X. Abt. 2. § 45

[2]) Amtsblatt No. 19. S. 83.

Es können beurlaubt werden:

	zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten (unter Übernahme der etwa entstehenden Kosten auf die Reichskasse)	zur Erholung	
		a) unter Übernahme etwa entstehender Vertretungskosten auf die Reichskasse	b) außerdem, sofern keine weiteren Kosten entstehen
1. Höhere Beamte:			
a) unter 45 Jahre alt	14 Tage	3 Wochen	1 Woche
b) 45—60 Jahre alt	14 „	3 „	1 „
c) über 60 Jahre alt	14 „	4 „	—
2. Mittlere Beamte:			
I. Etatsmäßig angestellte:			
a) nicht über 45 Jahre alte Postmeister, Obersekretäre und gleichgestellte Beamte[1]	14 „	14 Tage	14 Tage
b) übrige Beamte (einschließlich der weiblichen)			
a) bis 45 Jahre alt	14 „ (für a—c)	14 „	7 „
b) 45—60 Jahre alt[2]		3 Wochen	7 „
c) über 60 Jahre alt[2]		4 „	—
II. Nichtetatsmäßig angestellte:			
a) Post- und Telegraphenassistenten . .	10 „	10 Tage	—
b) männliche Dienstanfänger (ebenso auch Postagenten) . . .	7 „	7 „	—
c) Post- u. Telegraphengehilfinnen	10 „ [3]	14 „	7 Tage

Winterurlaub (November bis März) unter Übernahme der für die ganze Urlaubsdauer entstehenden Vertretungskosten auf die Reichskasse: die unter 1, 2 I und 2 IIc aufgeführten Beamten vier Wochen, die nicht angestellten Assistenten (2 IIa) 18 Tage.

[1]) Erst seit April 1910. Vorher Urlaub wie unter 2, I b, a—c.

[2]) Einschließlich der Beamten unter 2, I a.

[3]) Nach der Amtsblattverf. No. 32 vom 12. April 1905 bis zu 14 Tagen zulässig.

	zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten (unter Übernahme der etwa entstehenden Vertretungskosten auf die Reichskasse)	zur Erholung unter Übernahme etwa entstehender Vertretungskosten auf die Reichskasse
3. Unterbeamte:		
I. Etatsmäßig angestellte:		
a) unter 45 Jahre alt		10 Tage
b) über 45 Jahre alt	10 Tage	14 „
II. Postboten, Postillione u. Telegraphenvorarbeiter[1]) mit einer anstellungsberechtigenden Dienstzeit von		
a) bis zu 5 Jahren[2])		7 „
b) 5—10 Jahren	7 „	
c) über 10 Jahren[3])		10 „
4. Dauernd oder alljährlich während der Bauzeit beschäftigte Telegraphenarbeiter[3])[4]) mit einer anstellungsberechtigenden Dienstzeit von mehr als		
a) 5 Jahren	—	7 „
b) 10 Jahren	—	10 „

Schließlich hat das Reichs-Postamt verfügt, daß der verlängerte Erholungsurlaub den Beamten fortan auch dann gewährt werden kann, wenn nach den Personalverhältnissen die Übertragung der Dienstgeschäfte der Beurlaubten unmöglich ist und Vertretungskosten nicht zu vermeiden sind. Diese Vergünstigung ist besonders für die Postverwalter von Bedeutung, denen entweder gar keine oder nur ganz junge Hilfskräfte zur Seite stehen und deren Dienstgeschäfte daher nicht übertragen werden können.

Kururlaub kann seit 1908 von den Ober-Postdirektionen bis zu acht Wochen und seit 1909, wenn es sich um Kuren handelt, denen sich Unterbeamte in Trinkerheilanstalten zu unterziehen

[1]) Die Telegraphenvorarbeiter sind erst seit 1905 hinzugetreten.

[2]) Wenn Stellvertretungskosten entstehen, nur in besonders begründeten Fällen.

[3]) Amtsblatt No. 44 von 1906.

[4]) Ebenso die sonstigen vollbeschäftigten nicht im Beamtenverhältnisse, wohl aber in einem dauernden Dienstverhältnisse zur Verwaltung, nicht zu einem einzelnen Beamten stehenden Personen.

haben, bis zu einem Jahre unter Belassung des Einkommens und Übernahme der Vertretungskosten auf die Reichskasse gewährt werden.

Die Rücksichtnahme auf eine sparsame Wirtschaftsführung und die durch die örtlichen Verhältnisse bedingte größere oder geringere Möglichkeit, Dienstgeschäfte Beurlaubter auf das übrige Personal zu übertragen, hatte es nötig gemacht, den Verkehrsämtern für die Beurlaubung ihres Personals einen gewissen Spielraum zu lassen. Leider hat dies aber in früheren Jahren dazu geführt, daß manche Amtsvorsteher ihren Untergebenen nur eben das Mindestmaß an Urlaub zukommen ließen. Das General-Postamt und später das Reichs-Postamt waren infolgedessen wiederholt gezwungen, darauf hinzuweisen, daß bei der Urlaubsbewilligung nicht engherzig verfahren werden dürfe, daß möglichst alle Angestellten beurlaubt werden sollten, und daß angestrebt werden müßte, soweit irgend angängig, das zulässige Höchstmaß an Urlaub zu gewähren. Gleichwohl waren die Ergebnisse in den einzelnen Ober-Postdirektionsbezirken recht verschieden. Erst in den letzten Jahren sind die wohlwollenden Absichten der Verwaltung voll in die Tat umgesetzt worden. In welchem Grade dies gelungen ist, zeigt Anlage 6[1]), aus der insbesondere auch ersichtlich ist, welchen wohltätigen Einfluß die Verfügung vom 12. April 1905 gehabt hat. Trotz wesentlicher Einschränkung der Zahl der neu eingestellten Bewerber[2]) sind die Zahl der beurlaubten Beamten und die durchschnittliche Urlaubsdauer ständig gestiegen. Die gleiche Erscheinung findet sich bei den Unterbeamten, nur noch in verstärkterem Maße. Denn während 1900 nur 75,7 v. H. aller etatsmäßig angestellten Unterbeamten durchschnittlich 7,6 Tage und 30,4 v. H. der nicht angestellten im Durchschnitt fünf Tage beurlaubt waren, finden wir für 1910 die Angaben 98,9 v. H. mit 11,5 Tagen für die angestellten, 99,4 v. H. mit 7,5 Tagen für die älteren und 51,9 v. H. mit 5,4 Tagen für die jüngeren nicht angestellten Unterbeamten.

Die erhebliche Bevorzugung der nicht angestellten weiblichen Beamten gegenüber den männlichen hinsichtlich der Dauer des bewilligten Urlaubs erhellt aus einer Gegenüberstellung der Angaben unter B 1 und 2 der Anlage 6 (für 1910 19,5 gegenüber 13,9 Tagen).

---

[1]) Wegen der Unterlagen für diese Zusammenstellung siehe S. 37.

[2]) Der Zugang an Gehilfen betrug in den Rechnungsjahren 1908: 2163, 1909: 318, 1910: 299 (Denkschrift).

Die Zusammenstellung läßt auch erkennen, wie die Verwaltung bestrebt ist, zunächst möglichst allen ihren Angehörigen die Wohltaten eines Urlaubs zukommen zu lassen und dann nach und nach die Urlaubsdauer zu erhöhen. In welcher Weise Behinderung durch längere Krankheit, längere militärische Übung, ausdrücklicher Verzicht auf Urlaub, kurze Dienstzeit usw. die Ursachen gewesen sind, daß ein geringer Bruchteil der Gesamtzahl keinen Urlaub erhalten hat, ist am Schlusse der Anlage 6 ersichtlich gemacht.

Diese schönen Erfolge haben natürlich nicht wohlfeil errungen werden können. Im allgemeinen ist zwar in den Sommermonaten der Verkehr schwächer, und es läßt sich daher vielfach ermöglichen, die Dienstgeschäfte der Beurlaubten auf die Zurückbleibenden zu übertragen. Immerhin kann aber insbesondere bei den größeren Verkehrsanstalten die Einstellung von Urlaubsvertretern nicht ganz vermieden werden. An Stellvertretungskosten sind entstanden für:

	1903	1910
Etatsmäßig angestellte Beamte	908 743 M	1 878 563 M
Nicht etatsmäßig angestellte Beamte	202 193 „	677 788 „
Zusammen Beamte:	1 110 936 M	2 556 351 M
Etatsmäßig angestellte Unterbeamte	50 013 M	1 690 618 M
Nicht etatsmäßig angestellte Unterbeamte . .		285 222 „
Zusammen Unterbeamte:	50 013 M	1 975 840 M
Außerhalb des Beamtenverhältnisses stehende Personen	—	5 120 M
Insgesamt:	1 160 949 M	4 537 311 M

Das bedeutet eine Steigerung um 3 376 362 M oder 291,4 v. H. in sieben Jahren; jedenfalls der beste Beweis für den Ernst, mit dem die Verwaltung ihr Ziel zu erreichen sucht.

Daß trotzdem die Wünsche nach weiteren Vergünstigungen nicht schweigen, ist bei der Bedeutung des Urlaubs für jeden Einzelnen nicht verwunderlich, zumal die Begehrlichkeit mit dem Grade des Erreichten zu steigen pflegt. Ob eine Erweiterung der Urlaubsdauer, die allein noch in Frage kommt, vorgenommen werden kann, ob namentlich, wie z. B. in Württemberg[1]), der

[1]) Bei der württembergischen Postverwaltung wird einzelnen Beamtenklassen bereits nach Vollendung des 35. Lebensjahrs längerer Urlaub erteilt.

längere Urlaub schon in jüngeren Lebensjahren zugestanden werden soll, wird in erster Linie von der Kostenfrage abhängen. An wohlwollender Prüfung der Angelegenheit durch die Postverwaltung darf man, wenn man die Geschichte des Urlaubswesens verfolgt, nicht gut zweifeln. Die Postverwaltung hat aber hierbei nicht völlig freie Hand, sie wird vielmehr durch die Rücksichtnahme auf andere Verwaltungen und auf die privaten Arbeitgeber gebunden. Vergünstigungen, deren die staatlichen Angestellten teilhaftig werden, lösen sehr bald auch bei den in privaten Unternehmungen Beschäftigten das Begehren nach den gleichen Vorteilen aus und führen häufig zu Gegensätzen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, dem die gebotene Rücksichtnahme auf die Ertragsfähigkeit seines Betriebs verbietet, dieselben Zugeständnisse zu machen.

Richtig ist jedenfalls der Grundsatz, neben der Dienststellung auch das Lebensalter bei Bemessung des Urlaubs entscheidend sein zu lassen. Beamte, an deren körperliche und geistige Ausdauer größere Anforderungen gestellt werden, bedürfen eines längeren Ausspannens als geringer angestrengte, und in vorgerückten Jahren können die verlorenen Kräfte nicht so rasch wieder erlangt werden als da, wo noch die jugendliche Spannkraft besteht. Verständlich ist die Mißstimmung der nicht angestellten Assistenten über die Bevorzugung der weiblichen Beamten, die oft nur wenige Wochen nach dem Diensteintritte bereits 3 Wochen Urlaub erhalten, während den Assistenten bis zu ihrer Anstellung, mithin bis zu neunjähriger und längerer Dienstzeit nur 10 Tage zustehen. Ohne wesentliche Kosten ließe sich hier Zufriedenheit schaffen, wenn wenigstens den dienstälteren Assistenten ebenfalls der siebentägige Zusatzurlaub zugestanden würde.

Die Arbeiter erfreuen sich schon jetzt bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung weitergehenden Urlaubs als bei anderen Verwaltungen[1]). Wenn man bedenkt, daß z. B. den

---

(Blätter. Jahrg. 8. No. 11. S. 153.) Das Höchstmaß sind 31 Tage (für höhere Beamte). In Bayern liegt die Grenze beim 45. oder 50. Lebensjahre. (Monatsschrift No. 8 von 1912. S. 180.) W a g n e r (Die Frau im Dienste der R.-P.- u. T.-V. S. 61) befürwortet, den weiblichen Beamten bereits vom 40. Lebensjahre längeren Urlaub zu gewähren.

[1]) Die Arbeiter der preußischen Eisenbahnverwaltung erhalten erst nach sieben Beschäftigungsjahren Urlaub zunächst für 4 Tage, nach 10 jähriger Tätigkeit 6 Tage (K e r s c h k a m p S. 27), die ständigen Arbeiter der württembergischen Postverwaltung nach drei Dienstjahren 3 Tage, nach sieben Jahren 4, nach

schweizerischen Postangestellten bei Kur- oder Erholungsurlaub ohne gleichzeitige Arbeitsunfähigkeit die Hälfte der Urlaubstage auf die ihnen gesetzlich zugesicherten 52 Ruhetage (einschließlich der Sonntage!) ganz, von der andern Hälfte aber für jede Woche 1 Tag angerechnet wird[1]), so haben die Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung alle Ursache, mit ihren Urlaubsverhältnissen zufrieden zu sein.

Einen »Anspruch auf Urlaub« hat die Verwaltung bisher nicht anerkannt. Zu einer Festlegung eines solchen Anspruchs etwa im Wege des Gesetzes, eine Forderung der freien Arbeiter, die im Hinblick auf die vielen sozial rückständigen Arbeitgeber wohl eine gewisse Berechtigung hat, liegt für die Beamten und Arbeiter bei der aus den angeführten Verfügungen zur Genüge ersichtlichen Ansicht der Verwaltung über den Wert regelmäßiger Beurlaubungen sicherlich kein Anlaß vor.

---

10 Jahren 6 und nach 25 Dienstjahren, frühestens aber nach Zurücklegung des 50. Lebensjahrs 10 Tage Urlaub. (Blätter. Jahrg. 8. No. 11. S. 153.) Dagegen gewährt die württembergische Postverwaltung allerdings auch den ständig beschäftigten Scheuerfrauen Urlaub bis zu 3 Tagen im Kalenderjahre. (Auer, Wohlfahrtseinrichtungen S. 116.)

[1]) Siehe Archiv 1900. S. 563.

Anlage 1.

Übersicht
über
das Gesamtpersonal der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Es betrug	Ende 1872	1877	1880	1890	1900	1910
das Gesamtpersonal (Köpfe) .	54 614	61 148	63 413	114 110	194 256	271 429
und zwar:						
Beamte	21 464[1]	23 140	24 088	50 723	79 875	119 267[2]
darunter Postagenten . .	[3]	221	1 707	6 801	9 050	10 389
„ Hilfstellen-Inhaber	[3]	10	12	11 283	18 125	23 342
Unterbeamte	26 198	31 665	33 725	58 114	86 208	124 056
Außerhalb des Beamtenverhältnisses stehende, dauernd oder in regelmäßiger Wiederkehr beschäftigte Personen . . .	[3]	[3]	[3]	[3]	23 891	23 776[5]
Posthalter	1 284	1 110	1 023	973	900	880
Postillione[4]	5 668	5 233	4 577	4 300	3 382	3 450

[1]) Einschließlich 4669 Telegraphenbeamte.

[2]) Darunter 19 441 weibliche.

[3]) Nicht ermittelt.

[4]) Bis 1900 einschließlich der Postillione bei den reichseigenen Posthaltereien. Später erscheinen die Postillione der reichseigenen Posthaltereien unter den Unterbeamten.

[5]) Es betrug die Zahl der

	Ende 1910
Posthilfsboten	743
Aushelferinnen und Aushelfer	6361
Telegraphenarbeiter und Handwerker .	9936
Jugendlichen Telegrammbesteller . . .	2855
Kehr- und Scheuerfrauen	3111

Anlage 2.

Werktägliche Dienstzeit

der

mittleren Beamten und der Unterbeamten der Betriebsverwaltung mit Ausnahme der nur nebenamtlich oder zur Erlernung des Dienstes beschäftigten Personen.

Bemerkungen.

1. Die Nachtdienststunden sind in dieser Übersicht nur einfach gerechnet.

2. Dienstzeiten, die teils in die Tageszeit (6 Uhr vormittags bis 10 Uhr nachmittags) fallen, sind dahin gerechnet, wohin die meisten Stunden fallen. Fällt die gleiche Anzahl Stunden in die Tages- und in die Nachtzeit, so sind alle Stunden als im Nachtdienst abgeleistet angesehen.

3. Die Dienststunden eines Beamten oder Unterbeamten an demselben Tage sind, auch wenn sie in mehreren Abschnitten geleistet werden, als eine Dienstdauer angesehen. Wenn ein Beamter oder Unterbeamter Tages- und Nachtdienst innerhalb eines 24stündigen Zeitraums zu verrichten hat und am folgenden Tage dienstfrei ist, so ist der Tagesdienst für den einen Tag, der Nachtdienst für den folgenden Tag gerechnet.

4. Beamte und Unterbeamte, die nicht täglich denselben, sondern wechselnden Dienst haben, sind nach Verhältnis in den verschiedenen Spalten nachgewiesen. Die Übersicht gibt mithin ein Bild über die an e i n e m Werktage zu leistenden Dienststunden. Die wirkliche d a u e r n d e Inanspruchnahme des Personals ergibt sich aus der Übersicht über das wöchentliche Leistungsmaß (siehe Anlage 3).

5. Freie Tage ohne voraufgegangenen Nachtdienst sind in Sp. 4: „bis 1 Stunde" angesetzt.

Werktägliche Dienstdauer.

Beamtenklasse	Jahr (Herbst)	Gesamtzahl der Beamten	im Tagesdienste															
			bis	mehr als														
			1 Std.	1—2	2—3	3—4	4—5	5—6	6—7	7—8	8—9	9—10	10—11	11—12	12—13	13—14	14—15	15—16
				Stunden														
			Anzahl der Beamten:															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16[1])	17[1])	18[1])	19[1])
I. Männliche Beamte	1904[2])	41 919	504	341	283	431	1261	3020	4784	**11 096**	**10 297**	5 192	1 677	651	154	41	6	—
	1906	48 596	853	295	313	567	1315	3620	5681	**15 835**	**12 287**	4 277	944	226	27	20	5	—
	1908[2])	52 099	902	252	373	548	1419	3803	6336	**19 357**	**11 772**	3 894	805	169	30	13	4	—
II. Weibliche Beamte	1904	8 902	5	1	1	16	259	1975	**1798**	**3 910**	822	98	5	2	1	—	—	—
	1906	13 489	15	—	3	19	500	**4812**	**2652**	4 941	499	33	—	—	—	—	—	—
	1908	18 449	20	—	2	22	632	**7247**	**4232**	5 860	386	23	—	—	—	—	—	—
III. Unterbeamte	1904	92 452	336	248	221	469	975	2524	5125	9 539	**14 778**	**21 573**	**20 844**	7839	2020	486	73	47
	1906	107 834	727	164	257	657	1331	3288	6286	11 303	**17 222**	**33 964**	**19 766**	6359	135	103	46	9
	1908	118 472	708	147	338	787	1534	3943	7348	12 925	**18 925**	**39 392**	**19 469**	5789	135	87	60	—

[1]) Zu Sp. 16—19: In diesen Spalten erscheinen seit dem Jahre 1906 nur noch im Bahnpostdienste beschäftigte Beamte und Unterbeamte. Die beteiligten Beamten und Unterbeamten legen Wert darauf, daß sie ihre dienstfreie Zeit möglichst am Amtsorte verbringen können. Die Dienstpausen an den Endpunkten der Fahrten werden deshalb auf das zur Erlangung hinreichender Erholung notwendigste Maß beschränkt, und die Beamten usw. treten die Rückfahrt stets so bald an, als es nach dem Gange der Züge und den dienstlichen Rücksichten möglich ist; dabei sind an einem Tage Dienstleistungen bis zu 15, ausnahmsweise 16 Stunden unvermeidlich.

[2]) Die Übersichten sind nur für die Jahre 1904—1908 veröffentlicht worden.

Werktägliche Dienstdauer (Fortsetzung).

Beamtenklasse	Jahr (Herbst)	Gesamtzahl der Beamten	im Nachtdienste bis 1 Std.	mehr als 1—2 Stunden	2—3	3—4	4—5	5—6	6—7	7—8	8—9	9—10	10—11	11—12	12—13	13—14	14—15	15—16
			Anzahl der Beamten:															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16[1]	17[1]	18[1]	19[1]
I. Männliche Beamte	1904[2]	41 919	24	20	42	53	88	148	148	163	172	**415**	**309**	**443**	141	13	1	1
	1906	48 596	4	19	29	74	67	164	140	177	192	**773**	**408**	261	11	8	3	1
	1908[2]	52 099	2	13	33	117	73	129	167	181	215	**845**	**417**	209	13	5	3	—
II. Weibliche Beamte	1904	8 902	—	—	—	—	—	—	4	—	—	5	—	—	—	—	—	—
	1906	13 489	—	—	—	—	—	—	—	—	6	9	—	—	—	—	—	—
	1908	18 449	—	—	—	—	—	—	—	—	10	15	—	—	—	—	—	—
III. Unterbeamte	1904	92 452	10	18	42	58	102	151	240	397	501	1026	**1095**	**1167**	353	97	50	48
	1906	107 834	15	14	27	37	60	129	181	342	728	**2108**	**1609**	827	55	43	27	15
	1908	118 472	7	10	19	33	89	147	261	387	789	**2633**	**1743**	617	52	51	41	6

[1]) Zu Sp. 16—19: In diesen Spalten erscheinen seit dem Jahre 1906 nur noch im Bahnpostdienste beschäftigte Beamte und Unterbeamte. Die beteiligten Beamten und Unterbeamten legen Wert darauf, daß sie ihre dienstfreie Zeit möglichst am Amtsorte verbringen können. Die Dienstpausen an den Endpunkten der Fahrten werden deshalb auf das zur Erlangung hinreichender Erholung notwendigste Maß beschränkt, und die Beamten usw. treten die Rückfahrt stets so bald an, als es nach dem Gange der Züge und den dienstlichen Rücksichten möglich ist; dabei sind an einem Tage Dienstleistungen bis zu 15, ausnahmsweise 16 Stunden unvermeidlich.

[2]) Die Übersichten sind nur für die Jahre 1904—1908 veröffentlicht worden.

Anlage 3.

Wöchentliches Arbeitsmaß

der

mittleren Beamten und der Unterbeamten der Betriebsverwaltung mit Ausnahme der nur nebenamtlich oder zur Erlernung des Dienstes beschäftigten Personen.

Bemerkung.

Die in die Nachtzeit — von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens — fallenden Arbeitstunden und die an einen vollen Nachtdienst anschließende Arbeitzeit nach 6 Uhr morgens sind anderthalbfach gerechnet; ebenso Frühdienst, der vor 4 Uhr morgens beginnt, auch für die Zeit von 6—8 Uhr vormittags.

Wöchentliche Dienststundenzahl.

Beamtenklasse	Jahr (Herbst)	Gesamtzahl der Beamten usw.	bis 42	mehr als 42—44 Stunden	44—46	46—48	48—49	49—50	50—51	51—52	52—53	53—54	54—55	55—56
			Zahl der Beamten bzw. Unterbeamten											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
I. Männliche Beamte . .	1904	41 919	16	27	1449	2288	4618	3794	5045	5799	5645	7880	685	652
	1906	48 596	4	46	2448	4776	8543	7558	7883	6929	3011	2757	968	1097
	1908	52 099	9	143	2798	7529	11 720	9156	6557	5003	2328	2519	1180	1243
	1909	52 583	20	147	2708	7167	12 318	9356	6776	4598	2538	2548	1250	1265
	1911[1])	53 448	4	147	2616	5679	11 755	9909	7654	5309	2860	2996	1111	1191
II. Weibliche Beamte . .	1904	8 902	45	658	4306	3841	49	—	1	—	2	—	—	—
	1906	13 489	4414	3335	4190	1550	—	—	—	—	—	—	—	—
	1908	18 449	7172	5998	4598	681	—	—	—	—	—	—	—	—
	1909[2])	19 872	5704	6112	5942	2107	1	—	1	4	1	—	—	—
	1911[1])[3])	20 783	3762	7978	6444	1819	20	18	39	42	64	137	105	108
			bis 54 Stunden										54—56	
III. Unterbeamte	1904	92 452	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10967	—	3000
			bis 54 Stunden											
	1906	107 834	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9701	—	3004
	1908	118 472	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9597	—	3316
	1909	120 170	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9146	—	3209
	1911[1])	121 170	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7744	—	2882

[1]) Für 1910 nicht veröffentlicht.

[2]) Einschließlich 184 Gehilfinnen bei Postämtern III. Klasse.

[3]) Einschließlich 851 Gehilfinnen bei Postämtern III. Klasse.

Wöchentliche Dienststundenzahl (Fortsetzung).

Beamten-klasse	Jahr (Herbst)	Gesamt-zahl der Beamten usw.	mehr als 56—57 Stunden	57—58	58—59	59—60	60—61	61—62	62—63	63—64	64—65	65—66	66—67	67—68	68—69	69—70
			Zahl der Beamten bzw. Unterbeamten													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
I. Männliche Beamte	1904	41 919	694	752	857	1 700	14	4	—	—	—	—	—	—	—	—
	1906	48 596	1054	744	440	338	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1908	52 099	962	552	235	165	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1909	52 583	925	534	234	199	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1911[1])	53 448	821	672	369	355	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Weibliche Beamte	1904	8 902	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1906	13 489	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1908	18 449	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1909[2])	19 872	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1911[1])[3])	20 783	102	65	52	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			56—58		58—60											
III. Unter-beamte	1904	92 452	—	3610	—	4 640	3 810	4 703	6 403	8 377	10 836	10 624	9863	7452	8125	42
	1906	107 834	—	4243	—	12 759	17 282	16 911	15 100	11 399	8 297	4 685	2502	1435	516	—
	1908	118 472	—	4702	—	20 480	24 258	19 721	16 199	9 626	6 996	2 155	932	344	146	—
	1909	120 170	—	4283	—	19 158	24 400	21 390	17 576	10 170	6 840	2 259	1186	395	158	—
	1911[1])	121 170	—	3800	—	13 506	20 030	19 977	22 895	15 206	8 476	3 410	1868	954	422	—

[1]) Für 1910 nicht veröffentlicht.
[2]) Einschließlich 184 Gehilfinnen bei Postämtern III. Klasse.
[3]) Einschließlich 851 Gehilfinnen bei Postämtern III. Klasse.

Anlage 4.

Arbeits- und Lohnverhältnisse
der
im Unterbeamtendienste verwendeten, außerhalb des Beamtenverhältnisses stehenden, unmittelbar aus der Reichskasse bezahlten vollbeschäftigten Personen der Betriebsverwaltung.

Bemerkungen.

1. Sonntagsruhe wird den außerhalb des Beamtenverhältnisses stehenden Personen in dem für Beamte und Unterbeamte vorgeschriebenen Maße gewährt.

2. Kosten für Gerätschaften, Werkzeuge usw. sind vom Arbeitsverdienst abgezogen, Lohnabzüge auf Grund gesetzlicher usw. Verpflichtung dagegen darin eingerechnet.

Laufende No.	Bezeichnung des Personals	Sommer (1905 u. 1908) bzw. Herbst (1911)	Zahl	Durchschnittliche Arbeitsdauer für den Beschäftigungstag — Zahl der Personen: bis 7 Stunden	mehr als 7—8 Stunden	mehr als 8—9 Stunden	mehr als 9—10 Stunden	mehr als 10—11 Stunden	Durchschnittlicher Tagesverdienst M	Pf.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1	Aushelfer:									
	a) Wagenwascher, Hoffeger, Ofenheizer, Lampenreiniger, Batteriereiniger, Fensterputzer	1905	81	5	22	54	—	—	2	49
		1908	95	6	12	61	16	—	2	64
		1911	136	12	15	79	27	3	2	83
	b) Zu Stellvertretungen angenommene Personen	1905	7 528	wie die von ihnen vertretenen Unterbeamten					2	15
		1908	9 054						2	28
		1911	9 381						2	49
	c) Zu vorübergehenden Aushilfen angenommene Personen	1905	987	20	104	230	630	3	2	26
		1908	955	77	116	446	306	10	2	38
		1911	811	53	59	277	395	27	2	63
	d) Sonntagsaushelfer	1905	4 107	1955	816	652	491	143[1])	1	99
		1908	3 272	1527	787	482	392	84	2	10
		1911	3 313	1565	879	426	346	97	2	20
2	Jugendliche Telegrammbesteller und Saalboten	1905	2 235	9	1106	1120	—	—	2	10
		1908	2 877	—	1239	1608	30	—	2	16
		1911	3 021	1	892	2000	128	—	2	36
3	Kehr-, Aufwarte- und Scheuerfrauen	1905	427	131	145	65	86	—	1	89
		1908	715	212	257	139	104	3	1	97
		1911	829	244	290	167	128	—	2	06
4	Telegraphenarbeiter und Telegraphenhandwerker	1905	11 751	—	11	25	3 493	7818[2])	3	32
		1908	12 891	—	2	67	12 818	4	3	79
		1911	10 096	—	18	85	9 993	—	4	28

[1]) Außerdem 50 mit einer Arbeitsdauer von mehr als 11—12 Stunden.

[2]) Außerdem 404 mit einer Arbeitsdauer von mehr als 11—12 Stunden.

Anlage 5.

Sonntagsruhe

der

mittleren Beamten und der Unterbeamten der Betriebsverwaltung mit Ausnahme der nur nebenamtlich oder zur Erlernung des Dienstes beschäftigten Personen.

Bemerkung.

Jeder Beamte und Unterbeamte soll in einem Zeitraume von zwei Wochen mindestens für einen Sonntag, sei es für einen ganzen Tag oder für zwei halbe Tage, vom Dienste befreit werden; ein ganz freier Sonntag ist, soweit es sich nicht öfter ermöglichen läßt, für je vier Wochen zu gewähren.

Beamtenklasse	Jahr (Herbst)	Zahl der Beamten und Unterbeamten	Von den Beamten oder Unterbeamten in Sp. 3						
			genossen Sonntagsruhe		waren den ganzen Sonntag dienstfrei				
			über das vorstehend bezeichnete Maß hinaus	in dem vorstehend bezeichneten Maße	jeden Sonntag	öfter als jeden 2. Sonntag	jeden 2. Sonntag	jeden 3. Sonntag	jeden 4. Sonntag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I. Männliche Beamte .	1904	41 919	25 787	16 132	—	—	—	—	—
	1906	48 596	34 875	13 721	2309	9 173	23 511	11 930	1 673
	1908	52 099	40 230	11 869	2975	11 095	25 869	11 081	1 079
	1909	52 583	40 358	12 225	3237	11 838	26 000	10 510	998
	1911[1]	53 448	41 789	11 659	3477	12 383	25 419	10 777	1 392
II. Weibliche Beamte .	1904	8 902	7 195	1 707	—	—	—	—	—
	1906	13 489	12 579	910	858	3 696	7 131	1 747	57
	1908	18 449	17 511	938	1222	5 786	9 481	1 937	23
	1909	19 872	18 859	1 013	1501	6 493	9 804	2 034	40
	1911[1]	20 783	19 286	1 497	1380	5 489	11 103	2 759	52
III. Unterbeamte . . .	1904	92 452	39 684	52 768	—	—	—	—	—
	1906	107 834	59 458	48 376	2175	6 583	43 011	39 674	16 391
	1908	118 472	71 528	46 944	2714	10 031	52 997	40 423	12 307
	1909	120 170	72 593	47 577	2712	10 124	54 692	40 942	11 700
	1911[1]	121 170	64 834	56 336	2391	8 863	52 219	44 091	13 606

[1]) Für 1910 nicht veröffentlicht.

Anlage 6.

Urlaub

der

mittleren Beamten und der Unterbeamten der Betriebsverwaltung mit Ausnahme der nur nebenamtlich oder zur Erlernung des Dienstes beschäftigten Personen.

I. Beamte.

Beamtenklasse	Rechnungsjahr	Zahl der Beamten (Stand 1. Oktober)	Erholungsurlaub und Urlaub zur Erledigung persönl. Angelegenheiten haben erhalten Beamte	Kururlaub haben erhalten Beamte	Insgesamt haben Urlaub erhalten v. H. der Zahl in Sp. 3	Durchschnittliche Urlaubsdauer überhaupt Tage
1	2	3	4	5	6[1])	7
A. Etatsmäßig angestelle Beamte.						
1. männliche . .	1904	37 405	34 668	1792	97,5	18,1
	1906	41 272	39 170	1439	98,4	21,8
	1908	44 272	42 088	1545	98,6	23,1
	1910	44 997	42 430	1783	98,3	23,4
2. weibliche . . .	1904	1 341	1 120	159	95,4	17,9
	1906	1 972	1 702	147	93,8	20,8
	1908	3 734	3 378	212	96,1	21,8
	1910	5 429	4 910	306	96,1	22,0
B. Nicht etatsmäßig angestellte Beamte.						
1. männliche . .	1904	4 993	4 374	8	87,8	11,0
	1906	4 055	3 939	3	97,2	13,4
	1908	4 751	4 606	11	97,2	13,5
	1910	9 099	8 726	19	96,1	13,9
2. weibliche . . .	1904	7 703	7 285	159	96,6	12,7
	1906	10 524	10 057	108	96,6	17,4
	1908	14 191	13 860	145	98,7	18,9
	1910	14 028	13 759	102	98,8	19,5

II. Unterbeamte.

Unterbeamten-klasse	Rechnungsjahr	Zahl der Unterbeamten (Stand 1. Oktober)	Erholungsurlaub und Urlaub zur Erledigung persönl. Angelegenheiten haben erhalten Unter-beamte	Kur-urlaub haben erhalten Unter-beamte	Insgesamt haben Urlaub erhalten v. H. der Zahl in Sp. 10	Durch-schnitt-liche Urlaubs-dauer überhaupt Tage
8	9	10	11	12	13[1]	14
A. Etatsmäßig angestellte Unterbeamte.						
	1904	67 419	64 062	479	95,7	8,5
	1906	74 706	73 088	605	98,6	11,2
	1908	85 107	83 150	740	97,4	11,3
	1910	88 783	86 212	934	98,9	11,5
B. Nicht etatsmäßig angestellte Unterbeamte und zwar mit einer Gesamtdienstzeit von						
a) mehr als fünf Jahren[2])	1904	26 999	18 434	25	68,4	5,3
	1906	17 017	16 832	29	99,1	7,2
	1908	17 928	17 814	23	99,5	7,3
	1910	24 348	24 172	30	99,4	7,5
b) bis zu fünf Jahren[2])	1906	16 929	4 974	4	29,4	4,8
	1908	16 442	7 485	2	45,5	5,0
	1910	9 056	4 693	5	51,9	5,4

[1]) Die Beurlaubung der übrigen Beamten und Unterbeamten ist wegen längerer Krankheit, kurzer Dienstzeit oder ausdrücklichen Verzichts auf Urlaub unterblieben.

[2]) Erst vom Jahre 1906 ab getrennt ermittelt.

Literaturverzeichnis.

(In Klammern sind die Bezeichnungen angegeben, unter denen auf die Bücherwerke, Zeitungen und Zeitschriften Bezug genommen worden ist.)

I. Bücherwerke.

a) Amtliche[1]).

Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie (A. D. A.), Abschnitte I—XII.

Anweisung für die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten im Post- und Telegraphenverkehr.

Anweisung für die Behandlung von elektrischen Starkstromanlagen durch die Post- und Telegraphenämter.

Denkschriften des Reichs-Postamts

1. Übersicht über die Verwendung der durch die Reichshaushaltsetats bewilligten Mittel zur Anmietung und zum Ankaufe von besonderen Wohnhäusern für Unterbeamte und geringer besoldete Beamte der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, 1904.
2. über die Beamtenorganisation der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vom 10. Mai 1912. (Denkschrift).

Diätenordnung für die nicht etatsmäßigen Beamten der Reichsverwaltung, 1909. (Diätenordnung.)

Drucksachen des Reichstags Nr. 323 von 1912.

Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904, Berlin, W. Ernst u. Sohn, 1905.

Ergebnisse des Betriebes der vereinigten preußisch-hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahre 1911, Berlin 1912 (vom preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegeben).

Gehaltsvorschriften, 1909.

Ordnung für die bei dem Bau und der Unterhaltung von Telegraphen- und Fernsprechanlagen, bei den Stangenzubereitungsanstalten, den Telegraphenzeugämtern und der Telegraphen-Apparat-Werkstatt beschäftigten Arbeiter nebst Unfallverhütungsvorschriften vom Dezember 1905.

Satzungen der Krankenkassen für Unterbeamte 1913.

Satzungen der Postkrankenkasse für den Bezirk der Ober-Postdirektion in Erfurt, Magdeburg 1906 bei E. Baensch jun.

Satzungen des Post-Spar- und Darlehnsvereins zu Erfurt, Magdeburg 1902 bei E. Baensch jun.

---

[1]) Soweit nichts anderes vermerkt, in der Reichsdruckerei in Berlin erschienen.

Statistik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für die Jahre 1877 bis 1910. (Stastistik.)

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1911, 1912 und 1913.

Verwaltungsberichte der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für die Jahre 1887—1910. (Verwaltungsbericht.)

Vorschriften über die Benutzung und Unterhaltung der Wohnungen in den besonderen Wohngebäuden für Postunterbeamte vom 8. November 1906.

b) Nichtamtliche.

Auer, Die Wohlfahrtseinrichtungen der Königlich Württembergischen Verkehrsanstalten unter Einbeziehung der Pension. Heidelberg, J. Hörning, 1911.

J. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. Jena, Gustav Fischer, 1908/1910.

Eberstadt, Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage. Jena, Gustav Fischer, 1910.

H. L. Eisenstadt, Beiträge zu den Krankheiten der Postbeamten. Berlin, Verlag des Deutschen Postverbands, 1910.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. München, C. H. Beck, 1912. (G. O.)

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis und Loening, 3. Auflage. Jena, Gustav Fischer, 1909.

H. Herkner, Die Arbeiterfrage, 3. Auflage. Berlin, J. Guttentag, 1902.

W. Kerschkamp, Die Arbeiterfrage im Bereiche der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. (Kerschkamp.) Halle (Saale), Selbstverlag, 1912.

E. v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie. Tübingen, J. Mohr, 1910/1912.

J. Pierstorff, Frauenarbeit und Frauenfrage. Jena, Gustav Fischer, 1900.

—, Frauenerwerb und Frauenfrage. Hamburg, Lucas Gräfe und Sillem, 1899.

J. Piper, Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873. Berlin, J. Guttentag, 1901.

H. Rosenthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Graudenz, Gustav Röthe, 1901.

Töchterhort, Geschäftsbericht der Stiftung. Berlin, Reichsdruckerei, 1913.

Tugendhat, Die Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen der badischen Staatseisenbahnen. Heidelberg, C. Pfeffer, 1905.

Venediger, Konsumgenossenschaft und Beamte. Halle, C. A. Kaemmerer & Co., 1909.

Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen nebst Ausführungsregeln. Berlin, Julius Springer, 1907.

Wagner, Die Frau im Dienste der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung unter besonderer Berücksichtigung Bayerns, Württembergs und des Auslandes. Leipzig und Berlin, B. G. Teubner, 1913.

—, Die Tätigkeit der Stadt Ulm auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge für Arbeiter und Bedienstete. Ulm (Donau), J. Ebner, o. J.

A. Weber, Die Großstadt und ihre sozialen Probleme. Aus „Wissenschaft und Bildung". Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig, 1908.

O. v. Zwiedineck-Südenhorst, Sozialpolitik. Teilband von B. G. Teubners Handbüchern für Handel und Gewerbe. Leipzig und Berlin, 1911.

II. Zeitungen und Zeitschriften.

a) Amtliche.

(Sämtlich in Berlin erscheinend.)

	Jahrgang
Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts	1911—1913
Amtsblatt des General-Postamts (Amtsblatt)	1871—1880
Amtsblatt des Reichs-Postamts (Amtsblatt)	1880—1913
Archiv für Post und Telegraphie (Archiv)	1873—1913
Armeeverordnungsblatt	1900, 1907
Deutscher Reichsanzeiger, No. 29 von	1911
Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten (Gesetzsammlung)	1872—1913[1]
Reichsgesetzblatt (R. G. Bl.)	1871—1913
Zentralblatt für das Deutsche Reich	1900—1913

b) Nichtamtliche.

(Sofern nicht anders vermerkt, in Berlin erscheinend.)

Blätter für Post und Telegraphie (Blätter)	I—IX (1904—1913)
Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Stuttgart, No. 6 von	1912
Deutsche Juristenzeitung, No. 12 von	1909
Deutsche Post	1911—1913
Deutsche Postzeitung	1900—1913
Deutsche Telegraphen-Zeitung	1911—1913
Deutsche Verkehrszeitung	1880—1913
Der Fernsprecher	1911—1913
Jahrbuch für Verkehrsbeamte, Schleswig, Verlag von J. Ibbeken	1910—1913
Monatschrift für deutsche Beamte (Monatschrift)	1908—1913
Neue Post	1908—1913
Neue Postalische Rundschau, Breslau	
Der Postagent, Breslau	1912—1913
Postalische Rundschau	
Die Postwelt	
Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt	1907—1913
Der Tag, No. 9 von	1913
Der Telegraph, Bochum	1908—1913
Die Telegraphie	1908—1913
Der Telegraphen-Mechaniker	1913
Unter dem Reichsadler	1912—1913

[1] Und einzelne ältere Jahrgänge.

Lebenslauf.

Am 7. Oktober 1876 bin ich, Gustav Heinrich Kurt Kleemann, in Colmar (Elsaß) als Sohn des Professors Dr. Max Kleemann geboren. Von Ostern 1886 ab besuchte ich das Gymnasium Georgianum in Hildburghausen, das ich am 22. März 1895 nach Ablegung der Reifeprüfung verlassen habe. Am 1. April 1895 in Straßburg (Elsaß) als Posteleve in den Dienst der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung eingetreten, bestand ich am 25. Juni 1898 die Sekretärprüfung und am 16. April 1904 die höhere Verwaltungsprüfung für Post und Telegraphie. Im Laufe meiner dienstlichen Tätigkeit war ich in den Ober-Postdirektionsbezirken Straßburg (Elsaß), Halle (Saale), Berlin und Frankfurt (Main) beschäftigt. Seit 1. April 1908 bin ich der Ober-Postdirektion in Erfurt zugeteilt. Meinen Studien, die sich vornehmlich auf Volkswirtschaft, Staats- und Verwaltungsrecht erstreckten, lag ich an den Universitäten Halle, Berlin und Jena ob. Meine Lehrer waren die Herren Professoren DrDr. Conrad und Loening in Halle, Jannasch und Wenkstern in Berlin und namentlich die Herren Geheimräte DrDr. Pierstorff und Rosenthal sowie Professoren DrDr. Schachner und Keßler in Jena, deren besonderer Förderung ich mich zu erfreuen hatte.

